STAATLICHE BEIHILFEN

C 32/98 (ex NN 22/98)

Griechenland

(98/C 376/02)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen über ein griechisches Gesetz zur Tilgung und Konsolidierung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften und anderer Unternehmen [1]

Mit nachfolgendem Schreiben hat die Kommission die griechische Regierung über den Beschluß in Kenntnis gesetzt, das Verfahren einzuleiten:

„1. DIE BESCHWERDEN

Mit Schreiben vom 6. November 1997, das am selben Tag eingegangen ist, erhielt die Kommission eine Beschwerde über ein vom griechischen Parlament angenommenes Gesetz, mit dem der Erlaß von Schulden einer großen Anzahl von Genossenschaften unterschiedlicher Ordnung, privaten, öffentlichen und kommunalen Unternehmen sowie Privatpersonen bei der ABG (Agricultural Bank of Greece) durch die griechische Regierung ermöglicht wurde.

Nach der Beschwerde belief sich der Gesamtbetrag der Schulden, die im Rahmen dieses Vorgangs erlassen werden sollten, auf 45 661 519 189 GRD. Da die Begünstigten in verschiedenen Artikeln ohne offensichtlichen Zusammenhang aufgeführt waren, ist dieses Gesetz nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht als Beihilferegelung, sondern als Verzeichnis von Einzelzuschüssen anzusehen.

Der Beschwerdeführer wies die Kommission insbesondere auf eine Einzelbeihilfe hin, mit der Schulden der Molkereigenossenschaft ‚Agno' in Höhe von 570 Mio. GRD erlassen werden sollten; diese Genossenschaft wird zur Zeit wegen früherer Schuldenkonsolidierungen durch den griechischen Staat über die ABG geprüft (staatliche Beihilfe C 78/97 (ex NN 33/96)) [2].

In der Folge hat die Kommission drei weitere Beschwerden zu demselben Gesetz erhalten. Mit Schreiben vom 11. Februar 1998 ging bei der Kommission eine Beschwerde ein, die sich speziell auf Wirtschaftsteilnehmer im Weinsektor bezog. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, daß die vom griechischen Staat nach dem griechischen Gesetz Nr. 2538/97 gewährte Beihilfe rechtswidrig sei und in Widerspruch zu den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags stehe.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1998, eingegangen am 13. Februar 1998, und vom 25. Februar 1998 erhielt die Kommission entsprechende Beschwerden zu den Bereichen Getreide, Tierfutter und Fleischverarbeitung.

Mit den Beschwerden zum Wein- und Fleischverarbeitungssektor wurde die Kommission aufgefordert, die Beihilfen im Zusammenhang mit dem Schuldenerlaß als rechtswidrig und als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären, und wurde dringend gebeten, direkt und effektiv für die Aussetzung sämtlicher Maßnahmen zu sorgen, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Schuldenerlassen stehen.

Da das Gesetz angenommen und in Kraft gesetzt wurde, ohne daß die Kommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zugestimmt hatte, ist es unter der Nummer NN 22/98 in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen worden.

2. DIE STELLUNGNAHMEN DER GRIECHISCHEN BEHÖRDEN

Nach Eingang der ersten Beschwerde bat die Kommission Griechenland mit Schreiben vom 14. November 1997 um vollständige Auskunft zu dieser Sache.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1997, eingegangen am 9. Dezember 1997, übermittelte die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union der Kommission ein Schreiben mit der entsprechenden Stellungnahme der griechischen Behörden.

---

[1] Am 5. Oktober 1998 hat Griechenland beim Rat beantragt, die fraglichen Beihilfemaßnahmen in Abweichung von Artikel 92 nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 zu genehmigen. Als direkte Folge dieses Antrags wurde das von der Kommission eingeleitete Verfahren ausgesetzt, bis eine Äußerung des Rates vorliegt. Äußert sich der Rat jedoch nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung, so geht die Entscheidungsbefugnis wieder auf die Kommission über.

[2] Veröffentlicht im ABl. C 100 vom 2.4.1998.

Nach Angabe der griechischen Behörden hat das griechische Parlament Maßnahmen ergriffen, um den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben sowie den kommunalen Einrichtungen ihre Schulden bei der ABG zu erlassen. Zu diesem Zeitpunkt haben die griechischen Behörden der Kommission den gesamten Wortlaut des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 vom 27. November 1997 übermittelt ([3]).

Außerdem haben die griechischen Behörden mitgeteilt, daß der griechische Staat für die Rückzahlung der unter das Gesetz fallenden Schulden an die ABG sorgen werde. Zu diesem Zweck wolle er die fraglichen Beträge durch Begebung besonderer Anleihen in gleicher Höhe finanzieren und diese Anleihen der ABG zuteilen.

Die griechischen Behörden räumen ein, daß der in diesem Gesetz vorgesehene Schuldenerlaß als Beihilfe an die fraglichen landwirtschaftlichen Genossenschaften und andere entsprechende Erzeugerzusammenschlüsse angesehen werden könne. Sie machen aber geltend, daß bei diesen Beihilfen sorgfältig auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des EG-Vertrags, der Rechtsprechung des EuGH und der gängigen Praxis der Kommission und des Rats geachtet wurde.

Die griechischen Behörden geben für die Beihilfe im wesentlichen drei Gründe an:

— Entwicklungsbedarf in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten, in denen die Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle darstellt;

— ein Teil der zu erlassenden Schulden der Genossenschaften sei nicht auf deren unternehmerische Tätigkeit zurückzuführen, sondern ist durch die Umsetzung sozioökonomischer Maßnahmen des Staates entstanden;

— Unterstützung von Einrichtungen und landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen Witterungsschäden Ernteverluste erlitten haben, oder wegen der Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien ihre Erzeugnisse auf den westeuropäischen Märkten nur schwer zu angemessenen Preisen absetzen konnten.

Nach Angabe der griechischen Behörden gewährleisten die Bestimmungen von Artikel 18 des fraglichen Gesetzes die systematische Prüfung eines jeden Einzelfalls und die Einhaltung der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren:

— Die besonderen Anleihen zur Finanzierung des Schuldenerlasses werden vom griechischen Staat nur dann begeben, wenn die betreffenden Genossenschaften und Betriebe der ABG aufgrund der durchgeführten Sanierungsprogramme, die der ABG innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes vorzulegen sind, als rentabel eingestuft werden.

— Im Rahmen des Schuldenerlasses werden die Ausgaben von vereidigten Wirtschaftsprüfern geprüft.

— Der Prüfbericht der ABG wird dem Finanz- und dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt, die innerhalb von zehn Tagen nach dessen Eingang eine Entscheidung fällen müssen.

Erst nachdem beide Ministerien eine befürwortende Entscheidung getroffen haben oder die zehntägige Frist verstrichen ist, gelten die Anleihen als genehmigt und ist der Erlaß der Schulden möglich. Somit wird die Verpflichtung des griechischen Staates zur Zahlung erst dann wirksam, wenn die obengenannte ministerielle Entscheidung getroffen wurde oder die zehntägige Frist verstrichen ist. Nach Angabe der griechischen Behörden kann nur in diesen beiden Fällen von ‚Beihilfe' im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Rede sein; alle anderen Maßnahmen (Erlaß des Gesetzes, Vorlage und Genehmigung des Sanierungsprogramms, Prüfung durch vereidigte Wirtschaftsprüfer usw.) sind als vorbereitende Maßnahmen anzusehen, die sicherstellen sollen, daß die Beihilfe rechtmäßig gewährt wird.

Außerdem haben die griechischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß der Kommission im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahmen alle Fälle vorgelegt werden, die für den Schuldenerlaß im Rahmen des genannten Gesetzes in Frage kommen, also selbstverständlich auch der im Schreiben der Kommission erwähnte Fall der Genossenschaft ‚Agno'.

3. DAS GRIECHISCHE GESETZ Nr. 2538/97

Das griechische Gesetz Nr. 2538/97 vom 27. November 1997 betrifft insbesondere Pflanzenschutz- und Tierarzneimittel, enthält aber auch eine Vielzahl von Vorschriften zur Förderung der Landwirtschaft und Fischerei in Griechenland.

Besondere Bedeutung hat in diesem Gesetz der Erlaß und die Umschuldung von Schulden von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben sowie von kommunalen Einrichtungen

([3]) Veröffentlicht im griechischen Amtsblatt Nr. 242 vom 1. Dezember 1997.

bei der ABG. Mehrere Artikel dieses Gesetzes enthalten Bestimmungen zum Schuldenerlaß.

Artikel 14 Absatz 1

Dieser Artikel betrifft den Erlaß der zum 31. Dezember 1990 ([4]) noch offenen Schulden von 15 Genossenschaften bei der ABG. Die Genossenschaften sind in verschiedenen Sektoren (insbesondere Olivenöl, Wein, Tabak, Geflügelhaltung) tätig. Bei jeder dieser Genossenschaften ist der zu erlassende Betrag festgesetzt; die Beträge liegen zwischen 100 Mio. GRD und 7,46 Mrd. GRD. Insgesamt sind nach diesem Artikel Schulden in Höhe von 27,6 Mrd. GRD zu erlassen (in Tabelle 1 sind die Schuldenbeträge der einzelnen Genossenschaften aufgeführt).

Nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes sind diese Schulden auf Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von ‚interventionistischen Maßnahmen' im Namen des griechischen Staates zurückzuführen.

Artikel 14 Absätze 3 und 4

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, die zum 31. Dezember 1993 noch offenen Schulden sowie die zum 31. März 1995 noch ausstehenden Darlehenszinsen von fünf Genossenschaften (in Thesprotien, Prevesa, Lakonien, Euböa und Locride) zu erlassen, die die Haltbarmachung von Tafeloliven betreiben (die nach Genossenschaften aufgeschlüsselten Angaben finden sich in Tabelle 2). Diese Schulden stammen von Darlehen zur Betriebsgründung und -führung. Die hiermit erfaßten Schulden belaufen sich auf insgesamt 1,14 Mrd. GRD.

Außerdem werden mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) Bestimmungen zur Begleichung der an die ABG zu zahlenden Verzugszinsen und eines Teils der Darlehenszinsen dieser fünf Genossenschaften festgelegt (vgl. Tabelle 3). Insgesamt belaufen sich die zu erlassenden Zinsbeträge auf 1,13 Mrd. GRD.

Nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) muß die ABG den für die Leitung dieser fünf Genossenschaften zuständigen Vereinigungen ein weiteres Darlehen zur Konsolidierung des noch ausstehenden Darlehensbetrags und der dafür erhobenen Zinsen gewähren (vgl. Tabelle 4). Diese neuen Konsolidierungsdarlehen sind innerhalb von 15 Jahren mit einem Zinssatz von 0,5 % zurückzuzahlen. Insgesamt belaufen sich die Darlehensbeträge auf 0,91 Mrd. GRD. Die Konsolidierung dieser Darlehen erfolgt, nachdem die Anlagen dieser Vereinigungen auf die örtlichen Organisationen landwirtschaftlicher Genossenschaften übertragen und eine Rentabilitätsstudie über diese Genossenschaften erstellt wurde.

Artikel 14 Absatz 5

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, 100 % der zum 31. März 1995 noch ausstehenden Schulden (Darlehensbetrag und Zinsen) von zwei Genossenschaften zu dekken (vgl. Tabelle 5). Diese Schulden sind auf Geschäfte im Zusammenhang mit der Olivenverarbeitung zurückzuführen. Insgesamt belaufen sich diese Schulden auf 122,9 Mio. GRD.

Artikel 14 Absatz 6

Neben der in den vorangegangenen Absätzen vorgesehenen Maßnahmen zur Begleichung der Schulden wird die ABG mit dieser Bestimmung ermächtigt, alle sonstigen, durch zusätzliche Zinsen entstandenen Schulden zu erlassen, sofern sie dies für erforderlich hält.

Artikel 15 Absatz 1

Der griechische Staat verpflichtet sich, die Hälfte der zum 31. Dezember 1995 ausstehenden Zinsen zu decken, die bei der Gründung und beim Betrieb genossenschaftlicher und kommunaler Schlachthöfe sowie bei der Einrichtung der Eierverarbeitungsanlage der landwirtschaftlichen Genossenschaft Megara entstanden sind (in Tabelle 6 sind die Schulden im einzelnen aufgeschlüsselt).

Außerdem verpflichtet sich der griechische Staat, Schulden an Dritte zu begleichen, die auf nicht angefochtene Entscheidungen des Gerichtshofs sowie auf noch laufende Geschäftsvorgänge zurückzuführen sind. Zudem verpflichtet sich der griechische Staat, 100 % der Schulden von Ktinotrofiki zu begleichen, die bei der Durchführung des Programms zum Bau von Schlachthöfen entstanden sind.

Von dieser Bestimmung sind also zehn Genossenschaften oder Genossenschaftsvereinigungen sowie vier Stadtverwaltungen betroffen. Insgesamt sind hierbei Schulden in Höhe von 6,47 Mrd. GRD vom griechischen Staat zu decken.

([4]) Bei der Genossenschaft Eleourgiki wurde das Datum auf den 31. März 1996 festgesetzt.

Artikel 15 Absatz 2

Die restliche Hälfte der zum 31. Dezember 1995 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen kann auf zwei Arten beglichen werden:

— Ein Betrag von 6,06 Mrd. GRD, der sich aus Verzugszinsen sowie aus einem Teil der vertraglich festgesetzten Zinsen zusammensetzt, wird von der ABG erlassen. Außerdem wird die ABG ermächtigt, Beträge aus noch nicht erfaßten Schulden zu erlassen, sofern die Rentabilität dieser Unternehmen gewährleistet ist (vgl. Tabelle 7).

— Den mit der Verwaltung der Schlachthöfe beauftragten Privatunternehmen wird für die Schulden und einem Teil der in Absatz 1 genannten Zinsen ein Konsolidierungsdarlehen in Höhe von 274 Mio. GRD gewährt (vgl. Tabelle 8); dieses ist innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen; der Zinssatz beträgt 50 % der üblichen Zinssätze.

Diese Konsolidierung findet nur dann statt, wenn neue Privatunternehmen zur Verwaltung dieser Produktionsbetriebe (Schlachthöfe) gegründet werden. Die Stadtverwaltungen können sich an der Leitung dieser Betriebe beteiligen. Die Geflügelzuchtgenossenschaft von Megara ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Artikel 16

Mit diesem Artikel verpflichtet sich der griechische Staat, der ABG den Gesamtbetrag folgender Schulden einschließlich Zinsen zu zahlen:

— die zum 31. Dezember 1993 noch offenen Schulden der Einrichtungen zur Bodenverbesserung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Schaffung, Verbesserung und Erhaltung landwirtschaftlicher und sonstiger Infrastrukturen;

— die zum 31. Dezember noch offenen, durch den Kauf von Burley-Tabak entstandenen Schulden der gemeinsam betriebenen, Burley-Tabak produzierenden Unternehmen und Zusammenschlüsse sowie der Genossenschaft To Nissi;

— die zum 31. Dezember 1995 noch offenen, durch die Verbesserung von Weideland entstandenen Schulden kommunaler Einrichtungen;

— die zum 31. Dezember 1992 noch offenen Schulden von Unternehmen und Genossenschaften in Kreta;

— die zum 31. März 1995 noch offenen Schulden der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Messara und Heraklion;

— die zum 30. Juni 1996 noch offenen, durch die Lagerung von getrockneten Trauben entstandenen Schulden des Zusammenschlusses der Sultaninen-Produktions-Genossenschaften;

— des Genossenschafts-Zentralverbands von Korinth;

— die zum 30. April 1996 noch offenen, beim Betrieb der Aquakulturanlagen in Paleopotamos entstandenen Schulden der Fischereigenossenschaft ‚I Anagenissi' in Neochori;

— die zum 31. März 1995 noch offenen, bei der Ernte, Verarbeitung und Vermarktung von Zedrat entstandenen Schulden der Vereinigung der griechischen Zedratanbauer;

— die zum 31. März 1995 noch offenen, durch die Verzögerungen bei den Investitionen in die Herstellungsanlagen entstandenen Schulden der Molkereigenossenschaft ‚Agno';

— die zum 31. März 1995 noch offenen, durch Geschäfte mit Zitrusfrüchten entstandenen Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Region Argolis;

— die zum 31. März 1995 noch offenen, durch das Schälen von Trockenobst sowie die Verarbeitungsanlagen und Lagereinrichtungen für Katerini-Tabak entstandenen Schulden der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pieria.

Insgesamt werden mit Artikel 16 Schulden in Höhe von 45,66 Mrd. GRD beglichen (vgl. Tabelle 9).

Artikel 17 Absatz 1

Nach Artikel 17 Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 für alle zum 31. Dezember 1993 noch offenen Schulden von Genossenschaften erster Ordnung bei der ABG. Die im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Konsolidierung dieser Schulden gelten auch für

folgende genossenschaftlichen Kommunalbetriebe, für die keine Sicherheiten hinterlegt wurden:

— den Obst- und Gemüseanbaubetrieb von Kastoria,

— die kommunale Betriebsgenossenschaft für die Treibhäuser in Sidirokastro und

— den Großmarkt von Kalamata.

Für diese Unternehmen wird die endgültige Summe in höchstens zehn Jahresraten zurückgezahlt; eine Verlängerung der Fristen oder ein Zahlungsaufschub sind nicht vorgesehen.

Artikel 17 Absatz 2

Nach diesem Artikel gelten gemäß den Gesetzen Nr. 1648/GG54/8.22 vom 13. Januar 1994 und Nr. 1423/664 vom 6. April 1994 die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 für die Konsolidierung der Schulden des Unternehmens Sevath bei der ABG. Außerdem wird die tilgungsfreie Zeit um drei Jahre und die gesamte Tilgungsdauer um fünf Jahre verlängert.

Artikel 17 Absatz 3

Der griechische Staat verpflichtet sich, einen Teil der zum 30. April 1996 noch offenen, durch den Bau und Betrieb der Anlagen entstandene Schulden (einschließlich Zinsen) von acht Unternehmen zu decken, die die Aalzucht im geschlossenen Kreislauf sowie die Garnelenzucht betreiben. Der Gesamtbetrag dieser Schulden beläuft sich auf 1,32 Mrd. GRD. In Tabelle 10 des Anhangs sind die zu konsolidierenden Schulden nach den einzelnen Betrieben aufgeschlüsselt.

Was die aufgelösten Unternehmen anbelangt, so erklärt sich der griechische Staat bereit, einen Teil der durch die Einlösung der Sicherheiten entstandenen Steuerschuld zu erlassen. Der Gesamtbetrag dieser Maßnahme beläuft sich auf 126 Mio. GRD (zur Aufschlüsselung nach Unternehmen vgl. Tabelle 11).

Der Prozentsatz der vom griechischen Staat an die ABG zu zahlenden oder vom griechischen Staat zu erlassenden Beträge beläuft sich bei aufgelösten Unternehmen auf 100 %, bei solchen mit verminderter Auslastung auf 80 % und bei solchen mit normalem Betrieb im Zeitraum von 1996—1997 auf 50 %.

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a)

Der griechische Staat verpflichtet sich, den Gesamtbetrag der zum 31. März 1996 (in einigen Fällen zum 30. Juni 1996) noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von 17 Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen bei der ABG zu decken, die auf Darlehen für Geschäfte mit Käse sowie die Einrichtung eines Blumenmarkts in Amygdaleza (Attika) zurückzuführen sind. Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Schulden beträgt 5,53 Mrd. GRD. In Tabelle 12 sind die Beträge nach Begünstigten aufgeschlüsselt.

Voraussetzung für die Schuldenkonsolidierung bei der Molkereigenossenschaft Filiaton (Igoumenitsa) ist die Einrichtung einer neuen, von allen Genossenschaften der Region gemeinsam betriebenen Stelle zur Leitung der Käserei.

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b)

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, der ABG 50 % der zum 30. April 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von zehn Genossenschaften zu zahlen. Es handelt sich hier um Darlehen, für die Schulden aufgenommen wurden, um Finanzgeschäfte zu finanzieren, oder um Restschulden aus einer früheren Konsolidierung im Rahmen des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94. Insgesamt sind nach dieser Bestimmung Schulden in Höhe von 17,97 Mrd. GRD zu konsolidieren (die Aufschlüsselung nach Genossenschaften findet sich in Tabelle 13).

Die restlichen 50 % der von den obengenannten Genossenschaften geschuldeten Beträge können von der ABG gemäß dem griechischen Gesetz Nr. 2237/94 oder anderen einschlägigen Rechtsbestimmungen konsolidiert werden. Die angefallenen Zinsen können erlassen werden, sofern dies für die Gesundung der Genossenschaften erforderlich ist.

Artikel 17 Absätze 5 und 6

Der griechische Staat verpflichtet sich, 50 % der insgesamt zum 30. Juni 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) der Erzeuger in Thesprotia bei der ABG zu decken, die durch die Finanzierung des Baus und Betriebs von Gewächshäusern in einem Gebiet etwa 20 km vor der nordgriechischen Grenze entstanden sind. Insgesamt belaufen sich die Schulden auf 121,7 Mio. GRD (die Aufschlüsselung nach Erzeugern findet sich in Tabelle 14).

Die restlichen 50 % der Gesamtschuld können von der ABG nach Erlaß etwaiger Strafzinsen innerhalb von zehn Jahren zu einem Zinssatz konsolidiert werden, der um zwei Punkte höher liegt als der Zinssatz der zuletzt (1996) emittierten Staatsanleihen.

Artikel 17 Absatz 7

Der griechische Staat verpflichtet sich, die Darlehensraten und aufgelaufenen Zinsen aus den Jahren 1994—1996 an die ABG zu zahlen, die durch die Konsolidierung der Schulden von Tierhaltern entstanden sind. Der griechische Staat hatte in seiner Entscheidung Nr. 1996 vom 8. Februar 1994 eine Deckung dieser Schulden zugesagt. Insgesamt sollen nach dieser Bestimmung Schulden in Höhe von 18,75 Mrd. GRD erlassen werden.

Artikel 17 Absatz 8

Das Landwirtschaftsministerium wird an K.E.O.S.O.E. den Gesamtbetrag von 100 Mio. GRD als Ausgleich für die Verluste zahlen, die durch die Einschränkung seiner Tätigkeit aufgrund der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 entstanden sind.

Artikel 17a Absatz 1

Der griechische Staat verpflichtet sich, 100 % der zum 31. März 1995 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von sechs Genossenschaften und Genossenschaftsvereinigungen zu dekken. Diese Schulden sind bei der Verarbeitung von Tafeloliven entstanden. Der Gesamtbetrag dieser Schuld beläuft sich auf 2,39 Mrd. GRD. In Tabelle 15 sind die Schulden nach Genossenschaften aufgeschlüsselt.

Die Konsolidierung der Schulden der agroindustriellen Genossenschaften von Atalanti ist an die Schaffung einer neuen Stelle zur Leitung der Tafeloliven-Verarbeitungsanlagen gebunden.

Artikel 17a Absatz 2

Der griechische Staat verpflichtet sich, 100 % der Verluste von Ktinotrofiki zu decken, die bei der Durchführung des Programms zur Einrichtung von Schlachthäusern entstanden sind. Insgesamt betragen die hierbei entstandenen Verluste dieser Einrichtung 500 Mio. GRD.

Artikel 17a Absatz 3 Buchstaben a) und b)

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, die zum 31. Dezember 1992 (in einem Fall zum 30. Juni 1996) noch offene Schulden (einschließlich Zinsen) von vier Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften im Zusammenhang mit Olivenölgeschäften im Wirtschaftsjahr 1990/1991 zu decken. Insgesamt belaufen sich die Schulden auf 1,53 Mrd. GRD (die Aufschlüsselung nach Genossenschaften findet sich in Tabelle 16). Außerdem wird die ABG ermächtigt, die Zinsen für diese Schulden zu erlassen, auch wenn diese nach dem genannten Zeitpunkt angefallen sind.

Artikel 17a Absatz 4

Der griechische Staat verpflichtet sich, der ABG die gesamten zum 30. April 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) des Unternehmens Chelpa zu zahlen, das die Aalzucht im geschlossenen Kreislauf betreibt. Der diesbezügliche Gesamtbetrag beläuft sich auf 504 Mio. GRD.

Artikel 17a Absatz 5

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, die zum 30. Juni 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu decken, die im Zusammenhang mit Käsegeschäften und anderen Tätigkeiten bei der ABG angefallen sind. Der Gesamtbetrag dieser Schulden beläuft sich auf 1,16 Mrd. GRD (Einzelheiten zu diesen Schulden finden sich in Tabelle 17).

Die Begleichung der Schulden der Geflügelzuchtgenossenschaften von Arta erfolgt unter der Bedingung, daß diese sich mit der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Ioannina ‚I Pindos' zusammenschließt.

Artikel 17a Absatz 6 Buchstaben a) und b)

Der griechische Staat verpflichtet sich, 50 % der zum 30. April 1996 ausstehenden oder bereits mit dem griechischen Gesetz Nr. 2237/94 konsolidierten Schulden von vier Weingenossenschaften bei der ABG zu erlassen, die durch Weingeschäfte entstanden sind. Insgesamt betragen die Schulden 2,93 Mrd. GRD. In Tabelle 18 ist dieser Betrag nach Genossenschaften aufgeschlüsselt.

Die restliche Schuld kann nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 oder

ähnlichen Bestimmungen erlassen werden. Die Zinsen können erlassen werden, sofern dies für die Gesundung der Genossenschaften erforderlich ist.

Artikel 17a Absatz 7

In diesem Absatz verpflichtet sich der griechische Staat, alle zum 30. September 1997 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von drei Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erlassen, die bei der Finanzierung der Weinbereitung mit durch Hagel und schwere Regenfälle beschädigte Trauben sowie bei Geschäften im Zusammenhang mit Saatkartoffeln entstanden sind. Insgesamt belaufen sich diese Schulden auf 0,94 Mrd. GRD (Aufschlüsselung nach Begünstigten in Tabelle 19).

Artikel 17a Absatz 8 Buchstaben a) bis d)

Nach den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 8 Buchstabe a) verpflichtet sich der griechische Staat, alle zum 31. März 1997 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von zehn Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erlassen, die beim Entkernen und bei der Vermarktung von Baumwolle entstanden sind. Der Gesamtbetrag dieser Schulden beläuft sich auf 7,54 Mrd. GRD (die Aufschlüsselung nach Begünstigten findet sich in Tabelle 20).

Nach Buchstabe b) verpflichtet sich der griechische Staat, 100 % der zum 31. März 1997 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von sechs Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften bei der ABG zu erlassen, die bei der Finanzierung von Geschäften im Mais- und Getreidesektor entstanden sind. Der Artikel betrifft auch Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Orfanio (Kavala), die auf die Ausfuhr von Rosinen zurückzuführen sind. Die Schulden belaufen sich auf insgesamt 1,06 Mrd. GRD (die Aufschlüsselung nach Begünstigten findet sich in Tabelle 21).

Nach Buchstabe c) verpflichtet sich der griechische Staat, 100 % der zum 31. Dezember 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von sechs landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erlassen, die bei der Ernte, Verpackung und Vermarktung von Pfirsichen und anderen Obstsorten entstanden sind. Insgesamt belaufen sich die abzuschreibenden Schulden auf 1,55 Mrd. GRD (die Aufschlüsselung nach Begünstigten findet sich in Tabelle 22).

Nach Buchstabe d) verpflichtet sich der griechische Staat, alle zum 31. Dezember 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von vier Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erlassen, die bei der Finanzierung von Tätigkeiten im Käsesektor entstanden sind. Insgesamt sind Schulden in Höhe von 616 Mio. GRD zu erlassen (die Aufschlüsselung nach Begünstigten findet sich in Tabelle 23).

Die übrigen noch offenen Schulden dieser Genossenschaften können durch die ABG gemäß den Bestimmungen den griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 oder anderen einschlägigen Rechtsbestimmungen konsolidiert werden. Außerdem können auch Zinsen erlassen werden, sofern dies für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Genossenschaften als notwendig erachtet wird.

Artikel 17b

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, alle zum 31. Oktober 1997 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von fünf landwirtschaftlichen Betrieben in der Region Karditsia bei der ABG zu erlassen, die beim Bau und Betrieb der Gewächshäuser entstanden sind, die die bei den Schneefällen vom März 1987 sowie Dezember 1988 und 1994 und bei den Stürmen von 1995 zerstörten Gewächshäuser ersetzen sollten. Die Schulden belaufen sich auf insgesamt 183 Mio. GRD (die Aufschlüsselung nach Begünstigten findet sich in Tabelle 24).

Artikel 17c

Nach diesen Bestimmungen verpflichtet sich der griechische Staat, alle zum 30. Juni 1996 noch offenen Schulden (einschließlich Zinsen) von 18 landwirtschaftlichen Betrieben in Trikala bei der ABG zu erlassen, die beim Bau und Betrieb von Gewächshäusern, die die bei den Schneefällen vom Dezember 1986 und vom März 1987 zerstörten Gewächshäuser ersetzen sollten, entstanden sind. Der Gesamtbetrag dieser Schulden beläuft sich auf 344 Mio. GRD (die Aufschlüsselung nach Begünstigten in Tabelle 25).

Artikel 17d

Nach den Bestimmungen dieses Artikels werden die zum Dezember 1997 ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Renten- und Zusatzversicherung für in der Landwirtschaft Beschäftigte (TAYSO) und beim Versicherungsinstitut für die

Landwirtschaft (IKA) von den Verzugszinsen und anderen Zusatzgebühren befreit.

Die Restschuld ist in 48 Monatsraten abzutragen; Zinsen werden nicht erhoben. Übersteigt die Höhe der Monatsraten die finanziellen Möglichkeiten einer Genossenschaft, so kann der Zeitraum zwischen den einzelnen Ratenzahlungen auf besonderen Antrag der Genossenschaft und nach Befürwortung durch die ABG und die TAYSO auf zwei bis drei Monate gestreckt werden.

Die erste Rate ist bis Ende Januar 1998 zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung zweier aufeinanderfolgender Raten oder bei Nichteinhaltung der laufenden Zahlungsverpflichtungen verlieren die Genossenschaften den Anspruch auf die Zahlungserleichterung.

Artikel 18

Nach Artikel 18 Absatz 1 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 werden die besonderen Anleihen zur Finanzierung des Erlasses dieser Schulden vom griechischen Staat entsprechend den Erfordernissen der Begünstigten und nach Beratungen mit dem griechischen Gesamtverband der Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften (PASEGES) begeben, sofern die Begünstigten nach Durchführung von Sanierungsprogrammen, die innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes der ABG vorzulegen sind, als rentabel eingestuft wurden. Genossenschaften, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die ABG muß Prüfberichte erstellen und diese zusammen mit den Sanierungsprogrammen dem Finanz- und dem Landwirtschaftsministerium vorlegen. Die Anleihen gelten als genehmigt, wenn beide Ministerien innerhalb von zehn Tagen eine gemeinsame befürwortende Stellungnahme abgegeben haben. Steht diese befürwortende Stellungnahme nach zehn Tagen noch aus, so gelten die Anleihen ebenfalls als genehmigt.

Überwacht werden diese Konsolidierungsanleihen durch das Finanz- und das Landwirtschaftsministerium sowie die ABG, indem die betreffenden Genossenschaften Jahresberichte vorlegen und sich Betriebsprüfungen unterziehen müssen. Kommunale Einrichtungen, Einrichtungen zur Bodenverbesserung, in Auflösung befindliche Genossenschaften sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit durch andere Genossenschaften ausgeübt wird, sind von diesen Überwachungsbestimmungen ausgenommen.

Artikel 19

Die Zentralstelle für die Verwaltung einheimischer Erzeugnisse (KYDEP) wurde in einem besonderen Verfahren aufgelöst. Die von KYDEP auf Grundstücken von landwirtschaftlichen Genossenschaften oder deren Vereinigungen errichteten Einrichtungen, Gebäude und Anlagen werden analog zu den Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 1705/51 an die betreffenden Genossenschaften übertragen. Steuern oder sonstige Abgaben fallen bei der Übertragung nicht an.

Was die im Rahmen des EAGFL finanzierten Einrichtungen betrifft, so verpflichtet sich der gegenwärtige Eigentümer, daß sie weiterhin für die Zwecke verwendet werden, für die sie vom EAGFL finanziert wurden.

Artikel 20

Dieser Artikel sieht die Auflösung des Unabhängigen Ausschusses für Rosinen (ASO) vor. Innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ernennung müssen ein Sonderausschuß und der Abwickler dem Landwirtschaftsminister eine Bewertung des Inventars und des beweglichen und unbeweglichen Vermögens dieses Ausschusses vorlegen.

80 % des bei dieser Inventur ermittelten Vermögens werden der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft, die restlichen 20 % dem Landwirtschaftsministerium übertragen. Die Übertragung an die genossenschaftliche Aktiengesellschaft erfolgt steuer- und abgabenfrei.

Artikel 21

Der Gesamtverband der Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften für die Verwaltung von Frischerzeugnissen (SKOP) wird aufgelöst. Das bewegliche und das Grundvermögen der regionalen Märkte in Kouloura (Imathia), Volo und Chania werden wieder dem Landwirtschaftsministerium übertragen.

Der griechische Staat verpflichtet sich, 50 % der zum 31. Mai 1996 ausstehenden, durch Gründungsdarlehen entstandenen Schuld in Höhe von 4,7 Mrd. GRD dieser Einrichtung bei der ABG zu decken. Der Betrag beläuft sich also auf 2,35 Mrd. GRD (in Tabelle 26 ist der Betrag nach Regionalmärkten aufgeschlüsselt). Die rest-

lichen 50 % der Schulden bei der ABG sollen erlassen werden.

Die Schulden des Gesamtverbands der Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften zur Verwaltung von Frischerzeugnissen (SKOP) in Höhe von 517 Mio. GRD zur Finanzierung des Mehrwertsteuerdarlehens wird vom griechischen Staat gedeckt. Die restlichen Schulden dieses Verbands bei der ABG werden erlassen.

Artikel 22

Die Regionalmärkte von Kulura (Imathia), Volos und Chania werden in angrenzende Tätigkeitsfelder, z. B. als Ausfuhr- und Durchgangszentren für verarbeitete und Frischerzeugnisse, umstrukturiert. Gegenwärtig werden Aktiengesellschaften zur Leitung dieser Zentren gebildet. Durch Entscheidung des Landwirtschaftsministers wird das gesamte Vermögen dieser Zentren den Aktiengesellschaften steuer- und abgabenfrei übertragen.

Artikel 23

Artikel 23 sieht Änderungen des griechischen Gesetzes Nr. 2169/93 über landwirtschaftliche Genossenschaften vor. Mit Artikel 23 Absatz 2 wird Artikel 33 des griechischen Gesetzes Nr. 2169/93 geändert. Mit dem geänderten Artikel 33 Absatz 11 sind Maßnahmen zur Förderung des Zusammenschlusses von Genossenschaften vorgesehen. Unter anderem ist auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

— Im Fall von Zusammenschlüssen werden etwaige Verluste auf die neuen Genossenschaften übertragen und in ein fünfzehnjähriges zinsfreies Darlehen mit einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren umgewandelt.

— Bei Investitionen von landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Region D sehen die Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 1892/90 Vergünstigungen vor. Hierbei sollte die Eigenbeteiligung mindestens 15 % (in Thrakien mindestens 10 %) der gesamten Investitionskosten betragen.

Artikel 33

Durch Gesetze des Landwirtschaftsministers wurden folgende Maßnahmen zur Unterstützung, Verbesserung und Entwicklung der tierischen Erzeugung in Griechenland ergriffen:

— Modernisierung, Entwicklung und Unterstützung der tierischen Erzeugung. Unter anderem sind Finanzbeihilfen im Rahmen der entsprechenden Entwicklungsprogramme vorgesehen.

— Festlegung der Bestimmungen für den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Vermarktung von Tieren und von Vermehrungsgut sowie für die hierfür notwendigen Kontrollen;

— Geräte und Anlagen für die Tierhaltung und die Entsorgung tierischer Abfälle;

— Erzeugung, Aufwertung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Vermarktung von tierischen Erzeugnissen;

— Anlagen für die Produktion, Verarbeitung und Aufwertung von tierischen Erzeugnissen;

— Erzeugung, Transport, Lagerung und Vermarktung von Futtermitteln;

— Verwaltung von Weideland;

— genetische Verbesserung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Geflügel sowie Erhalt vom Aussterben bedrohter Rassen.

Artikel 33 enthält keine Bestimmungen, anhand deren die Kommission die Kriterien für die Beihilfefähigkeit, die Beihilfeintensität oder die Höhe der bereitgestellten Mittel feststellen könnte.

Artikel 57

Die Baumwollbehörde wird der Genossenschaft dritter Ordnung ‚Vamvakourgiki' einen Pauschalbetrag von 50 Mio. GRD aus seinen Rücklagen als Lohnkostenzuschuß bereitstellen.

4. BEWERTUNG

4.1. **Artikel 93 Absatz 3**

Die griechischen Behörden räumen ein, daß die in den Artikeln 14 bis 17d des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 vorgesehenen spezifischen Schuldenerlasse als staatliche Beihilfen an landwirtschaftliche Genossenschaften und andere Unternehmen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden können. Sie machen aber geltend, daß die Bestimmungen von Artikel 18 die systematische Prüfung eines jeden Einzelfalls und die Einhaltung der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren gewährleisten. Hierbei verweisen sie insbesondere auf folgende Bestimmungen:

— Die besonderen Staatsanleihen zur Finanzierung der Schuldentilgung werden vom griechischen Staat nur dann begeben, wenn die genossenschaftlichen Einrichtungen und die Unternehmen von der ABG nach Durchführung von Sanierungsprogrammen, die der ABG innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes vorzulegen sind, als rentabel eingestuft werden.

— Im Rahmen des Schuldenerlasses werden die Ausgaben von vereidigten Wirtschaftsprüfern auf Richtigkeit geprüft.

— Der Prüfbericht der ABG wird dem Finanz- und dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt, die innerhalb von zehn Tagen eine Entscheidung fällen.

Nach Auskunft der griechischen Behörden gelten die staatlichen Anleihen erst nach einer befürwortenden Entscheidung der beiden Ministerien oder nach Verstreichen der zehntägigen Frist als genehmigt und ist erst dann der Schuldenerlaß möglich. Die Verpflichtung des griechischen Staates zur Zahlung wird erst dann wirksam, wenn die gemeinsame Ministerialentscheidung gefällt wurde oder diese nach der zehntägigen Frist noch aussteht. Nur in diesen beiden Fällen kann nach Aussage der griechischen Behörden von ‚Beihilfe' im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Rede sein. Alle anderen Maßnahmen (Erlaß des Gesetzes, Vorlage und Genehmigung des Sanierungsplans, Prüfung durch vereidigte Wirtschaftsprüfer usw.) sind als vorbereitende Maßnahmen anzusehen, die die Rechtmäßigkeit der Beihilfe sicherstellen sollen.

Außerdem haben die griechischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß im Rahmen dieses vorbereitenden Verfahrens ausnahmslos alle Fälle der von den Maßnahmen des fraglichen Gesetzes betroffenen Genossenschaften und Unternehmen der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden.

Dennoch ist die Kommission der Auffassung, daß das griechische Gesetz Nr. 2538/97 vom 27. November 1997 einen Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag darstellt.

Zum einen muß die Kommission nach den Bestimmungen des EG-Vertrags von allen Plänen zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet werden, daß sie sich dazu äußern kann. Beihilfen ohne vorherige Genehmigung der Kommission sind in keinem Fall zulässig. Die Durchführung einer notifizierten Beihilfe vor Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist auch dann unzulässig, wenn kein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet ist.

Artikel 93 Absatz 3 gilt nicht nur für die eigentliche Gewährung der Beihilfe, sondern auch für die Übertragung von Vollmachten, mit denen die Beihilfe ohne weitere Formalitäten gewährt werden kann [5]. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen diese Vorschrift bei der Annahme von Beihilfevorschriften können die Mitgliedstaaten die Beihilfe in der Entwurfsphase notifizieren oder eine Klausel einfügen, der zufolge die beihilfegewährende Stelle die Zahlungen erst dann vornehmen kann, wenn die entsprechende Beihilfe von der Kommission genehmigt ist.

Zwar weisen die griechischen Behörden darauf hin, daß alle Fälle der Beihilfe ausnahmslos der Kommission vorgelegt werden; die Kommission stellt jedoch fest, daß das Gesetz selbst ohne ihre vorherige Genehmigung bzw. ohne eine entsprechende Vorbehaltsklausel angenommen wurde. Insbesondere hat die Kommission zur Kenntnis genommen, daß die ABG der griechischen Regierung zwar die Prüfberichte der Genossenschaften bzw. Unternehmen vorlegen muß, diese aber als genehmigt gelten, wenn die griechische Regierung nicht innerhalb von zehn Tagen dazu Stellung nimmt. Zudem ist die Ausgestaltung dieser Prüfberichte nicht gesetzlich geregelt. Durch die Möglichkeit einer stillschweigenden Zustimmung wird verhindert, daß die einzelstaatlichen Behörden ihre Befugnisse wahrnehmen können und daß die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Bestimmungen des EG-Vertrags prüfen kann. Mit einem solchen praktisch automatischen Verfahren ist die Einhaltung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht gewährleistet.

Außerdem hat es nach dem Gesetz den Anschein, daß die Verpflichtung der griechischen Regierung, Schuldverschreibungen zu begeben, aus dem Gesetz selbst hervorgeht. Mit den besonderen Anleihen (die in manchen Fällen an ein umfassendes Sanierungsprogramm gebunden sind) scheint die griechische Regierung lediglich ihre eigenen, nicht jedoch die übernommenen Verpflichtungen begleichen zu wollen.

Da außerdem die Bestimmungen der Artikel 14 bis Artikel 17d und Artikel 21 ein vollständiges und umfassendes Verzeichnis der einzelnen Begünstigten sowie die genauen Beträge umfassen, die den einzelnen Begünstigten gewährt werden sollen (und die in einigen Fällen auf die GRD

[5] Schreiben der Kommission SG(89) D/5521 vom 27. April 1989.

genau festgelegt sind), geht die Kommission davon aus, daß im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses bereits eine erste Bewertung der finanziellen Lage der Begünstigten stattgefunden hat und die Gewährung der Beihilfe nicht von einer ernsthaften Prüfung durch die Behörden abhängig ist.

Zudem enthält das griechische Gesetz Nr. 2538/97 noch weitere Artikel, die möglicherweise (z. B. im Fall von Artikel 33) oder eindeutig (im Fall von Artikel 17a Absatz 7, Artikel 21 und Artikel 57) die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 ohne vorherige Prüfung gemäß Artikel 18 beinhalten.

Aus diesen Gründen wurde das griechische Gesetz Nr. 2538/97 unter der Nr. NN 22/98 in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen.

4.2. **Artikel 92 Absatz 1 — Beihilfearten**

4.2.1. *Schuldenerlaß/Umschuldungen*

Nach den Artikeln 14 bis 17c und Artikel 21 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 verpflichtet sich der griechische Staat, Schulden von Genossenschaften, Unternehmen, Einzellandwirten und Stadtverwaltungen bei der ABG in Höhe von insgesamt mindestens 158,5 Mrd. GRD zu erlassen. Außerdem wird die ABG verpflichtet, Schulden in Höhe von mindestens 4,2 Mrd. GRD umzuschulden. Artikel 23 enthält zusätzliche Bestimmungen über die Schuldenkonsolidierung im Fall des Zusammenschlusses von Genossenschaften.

Auch wenn mit dem Gesetz Nr. 2538/97 beabsichtigt wird, einem großen Kreis von Unternehmen im Landwirtschaftssektor Unterstützung zu gewähren, ist die ‚Beihilferegelung' nicht in dem Sinn zu verstehen, wie er bei der Kommission üblicherweise verwendet wird. Das Gesetz ist nicht so formuliert, daß jeder Begünstigte, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt, Anspruch auf eine Beihilfe hat und damit eine Begründung für die Auswahl der einzelnen Begünstigten darstellt. Vielmehr bestehen die Gesetzesbestimmungen aus einem Verzeichnis punktueller Bestimmungen, die auf bestimmte Begünstigte abzielen.

Nach Angaben der Beschwerdeführer ([6]) betrifft die Unterstützung im wesentlichen den Fleischverarbeitungssektor (25,5 % der insgesamt festgestellten Schulden), den Weinsektor (19,3 %), die Tabakerzeugung (13,9 %), Genossenschaften aus unterschiedlichen Sektoren (13,3 %) sowie den Olivenölsektor (12,5 %).

In der nachstehenden Tabelle ist der Betrag der zu erlassenden Schulden nach den in dem Gesetz angegebenen Begründungen aufgeschlüsselt:

Wichtigste Schuldenursache	Betrag (Mrd. GRD)	Anteil in %
Durchführung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik des griechischen Staates	27,6	17,4
Betriebsführung	37,1	23,4
Gründung und Betriebsführung	22,2	14,0
Infrastruktur	12,7	8,0
Bereits früher konsolidierte Schulden	36,7	23,2
Behebung von witterungsbedingten Schäden an Anlagen	0,5	0,3
Ohne Angabe	21,7	13,7

Die diesbezügliche Beihilfemechanismen bestehen entweder aus dem Erlaß des zu einem bestimmten Zeitpunkt offenen gesamten Schuldenbetrags (einschließlich Zinsen) ([7]) oder dem Erlaß einer Teilschuld bei gleichzeitiger Anweisung an die ABG, die verbliebenen Schuldbeträge zu streichen ([8]) oder umzuschulden ([9]).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Kommission nicht feststellen, wie hoch der Gesamtbetrag der umzuschuldenden oder zu erlassenden Schulden tatsächlich ist, da in einigen Gesetzesbestimmungen für Genossenschaften bzw. Unternehmen der Schuldenbetrag nicht angegeben ist ([10]). Zudem wird die ABG in einigen Fällen ermächtigt, nicht näher genannte Zinsaufschläge sowie Verzugszinsen zu erlassen ([11]), sofern sie dies für angebracht hält.

([6]) Die Kommission kann die Richtigkeit dieser Angabe nicht prüfen, da sich der Tätigkeitsbereich eines Großteils der Begünstigten nicht feststellen ließ.

([7]) Artikel 14 Absätze 1 und 5, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a), Artikel 17 Absätze 7 und 8, Artikel 17a Absätze 1 und 2, Artikel 17a Absatz 3 Buchstaben a) und b), Artikel 17a Absatz 4, Artikel 17a Absätze 5 und 7, Artikel 17a Absatz 8 Buchstaben a), b), c) und d), Artikel 17b und Artikel 17c.

([8]) Artikel 14 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a), Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 17 Absatz 3, Artikel 21.

([9]) Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 15 Absatz 2, Buchstabe b), Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 17 Absatz 5, Artikel 17a Absatz 6.

([10]) Artikel 17 Absätze 1 und 2.

([11]) Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a).

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission der Auffassung, daß die Unterstützung der Genossenschaften, Unternehmen, Einzellandwirte und Kommunalbehörden in Form des Schuldenerlasses gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 bis 17d und von Artikel 21 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Der Kommission liegen keine Informationen vor, anhand deren sie zum Schluß kommen könnte, daß die Beihilfe im Rahmen einer bestehenden Beihilferegelung gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt würde.

Alleiniger Anteilseigner der ABG scheint der griechische Staat zu sein; sein Verwaltungsrat wird offenbar durch Regierungsbeschluß ernannt. Außerdem sind die Entscheidungen der ABG nicht unabhängig von denen der griechischen Regierung, da diese die Möglichkeit hat, durch Gesetze in die Geschäftspolitik der ABG einzugreifen. So ist auch das griechische Gesetz Nr. 2538/97 eine Rechtsbestimmung, mit der der griechische Staat die ABG ermächtigt, Schulden von Genossenschaften, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte umzuschulden.

Unter diesen Bedingungen ist die ABG als öffentliches Unternehmen im Sinne der geänderten Richtlinie 80/723/EWG der Kommission ([12]) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen anzusehen.

Die Umschuldung durch eine Bank, selbst wenn es sich hierbei um eine staatliche Bank handelt, kann nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden, wenn der Mitgliedstaat nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers handelt.

Die Kommission ist jedoch nicht der Auffassung, daß dieser Grundsatz im vorliegenden Fall beachtet wurde. Zum einen ist schwerlich nachvollziehbar, daß Banken, die nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen arbeiten, Schulden von Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten ohne angemessene Gegenleistung erlassen würden. Zum anderen sind die Darlehenskonditionen für Unternehmen, die — da sie ihre Schulden nicht zu bedienen scheinen — als gefährdet einzustufen sind, als äußerst günstig anzusehen.

Da zudem Rechtsvorschriften vorliegen, mit denen sich der griechische Staat verpflichtet, Schulden von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Unternehmen umzuschulden, kann die Kommission davon ausgehen, daß diese Geschäfte unter normalen Marktbedingungen, d. h. wenn die ABG nach den Grundsätzen von privaten Kapitalgebern und unter Zugrundelegung der Kriterien von Geschäftsbanken gehandelt hätte, nicht stattgefunden hätten.

Die Schuldenkonsolidierung wurde punktuell für verschiedene Verarbeitungs- und Vermarktungsgenossenschaften genehmigt, die in einem Wirtschaftssektor mit erheblichem innergemeinschaftlichen Handel tätig sind. Insofern wurde ihnen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen EG-Unternehmen eingeräumt, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten. Somit sind die Voraussetzungen für eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag gegeben.

Die Kommission stellt fest, daß die griechischen Behörden in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 1997 zu einem ähnlichen Schluß gekommen sind.

Diese Feststellung greift einer Stellungnahme der Kommission zu etwaigen Beihilfen an die ABG nicht vor.

4.2.1.1. Umsetzung sozioökonomischer Maßnahmen des griechischen Staates

Nach Artikel 14 sollen die noch offenen Schulden von 15 Genossenschaften in Höhe von insgesamt 27,6 Mrd. GRD (17,4 % aller von dem Gesetz erfaßten Schulden) erlassen werden. Gemäß dem griechischen Gesetz Nr. 2538/97 stehen diese Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit ‚interventionistischen Maßnahmen' im Namen des griechischen Staates.

Was den Erlaß von Schulden betrifft, die aus Interventionen des griechischen Staates auf dem Markt entstanden sind, so haben die griechischen Behörden keine Nachweise für das Vorhandensein solcher Interventionsmaßnahmen vorgelegt, außerdem haben sie keine Einzelheiten über die Ziele, die Dauer usw. mitgeteilt. Zudem wurden der Kommission keine Kopien der Unterlagen übermittelt, anhand deren sich feststellen ließe, daß der griechische Staat den Genossenschaften seine Interventionsmaßnahmen (z. B. die Verpflichtung, Erzeugnisse zu niedrigen Preisen zu verkaufen bzw. zu hohen Preisen zu kaufen) zur Auflage gemacht hat. Auch wurden keine Angaben über die Berechnung der Preise und Einkommen der Genossenschaften vorgelegt, mit denen sich gegebenenfalls Marktverluste belegen ließen. Daher fordert

([12]) ABl. L 195 vom 29.7.1980.

die Kommission die griechischen Behörden auf, alle für die Prüfung dieser ‚interventionistischen Maßnahmen' des griechischen Staates erforderlichen Informationen vorzulegen.

In Anbetracht der begrenzten Interventionsmöglichkeiten der staatlichen Behörden bei Erzeugnissen, die den Marktorganisationen unterliegen, hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Interventionspolitik mit den Bestimmungen der Marktorganisationen der gemeinsamen Agrarpolitik und insofern auch an der Vereinbarkeit mit den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag. Die griechischen Behörden werden hierzu um Stellungnahme gebeten.

Die Kommission erinnert die griechischen Behörden daran, daß sie gegenwärtig eine frühere Beihilferegelung mit ähnlichen Zielen (staatliche Beihilfe C 82/97 (ex NN 168/97)) ([13]) prüft. Diese Beihilferegelung wurde 1993 durchgeführt und umfaßte einen Betrag von insgesamt 91,8 Mrd. GRD.

4.2.1.2. Betriebsbeihilfen

Nach Auffassung der Kommission sind die Beihilfen gemäß Artikel 14 Absatz 5, ein erheblicher Teil der Beihilfen gemäß Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a), Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a), Artikel 17 Absatz 8, Artikel 17a Absatz 1, Artikel 17a Absatz 3 Buchstaben a) und b), Artikel 17a Absatz 5, Artikel 17a Absatz 6 Buchstaben a) und b), Artikel 17 Absatz 7 sowie Artikel 17a Absatz 8 Buchstaben a), b), c) und d) als Betriebsbeihilfen anzusehen, da diese Schulden bei der ABG auf die allgemeinen Betriebskosten von Genossenschaften bzw. Unternehmen (z. B. Verarbeitung von Tafeloliven, Olivenölgeschäfte im Wirtschaftsjahr 1990/1991, Kauf von Burley-Tabak, Schälen von Trockenobst, Geschäfte im Käse- und Weinsektor, Entkernen und Vermarktung von Baumwolle usw.) zurückgehen. Insgesamt sind nach diesen Bestimmungen Schulden in Höhe von 37,1 Mrd. GRD (23,4 % aller erfaßten Schulden) zu erlassen.

In einigen Fällen (Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und b), Artikel 14 Absatz 6, einige der Beihilfen gemäß Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absätze 1 und 2, Artikel 17a Absatz 3 Buchstabe b)) werden die Ursachen für die Schulden bei der ABG nicht angegeben. Dieser Betrag (21,7 Mrd. GRD) macht 13,7 % der im Rahmen des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 insgesamt zu erlassenden Schulden aus. Nach den der Kommission gegenwärtig vorliegenden Informationen ist diese Beihilfe mit einer Betriebsbeihilfe gleichzusetzen.

Auch die finanzielle Unterstützung der Molkereigenossenschaft ‚Agno' in Höhe von 570 Mio. GRD gemäß Artikel 16 Absatz 1 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die infolge von Verzögerungen bei der Durchführung des Investitionsvorhabens angefallen sind, müssen als Betriebsbeihilfe angesehen werden. Die Kommission muß sogar feststellen, daß sie bei der Konsolidierung von Schulden dieser Genossenschaft im Rahmen früherer Gesetze, die im Verzeichnis der staatlichen Beihilfen unter der Nr. C 78/97 (ex NN 33/96) eingetragen sind, nicht in Erwägung gezogen hat, daß alle Schulden als Ergebnis der Durchführung eines Investitionsprogramms angesehen werden konnten. Die Tatsache, daß eine zusätzliche Beihilfe in Form eines Erlasses von Schulden derselben Genossenschaften für dieselben Zwecke gewährt wurde, bestärkt die Kommission in ihrer Vermutung, daß diese Beihilfen nicht mit den Gemeinschaftsleitlinien zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar ist.

Grundsätzlich sieht die Kommission solche Beihilfen als Betriebsbeihilfen an, die durch ihre Ausgestaltung nicht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebiets oder Wirtschaftszweigs beitragen ([14]) und im Gegensatz zur gängigen Praxis der Kommission bei der Anwendung der Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag stehen. Solche Maßnahmen führen unmittelbar zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Produkten gegenüber denen anderer EG-Marktteilnehmer, die keine vergleichbare Beihilfe erhalten. Aus diesem Grund fällt die Beihilfe in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, wobei sie aber nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Kommission für keine der Ausnahmeregelungen gemäß den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels in Betracht kommen ([15]).

Neben der Tatsache, daß diese Beihilfen als Betriebsbeihilfen anzusehen sind, könnten sie auch als Verstoß gegen die einschlägigen gemeinsamen Marktorganisationen angesehen werden. Denn Maßnahmen mit dem gleichen Anwendungsbereich wie die gemeinsamen Marktorganisationen sind nicht zulässig.

([13]) Veröffentlicht im ABl. C 107 vom 7.4.1998.

([14]) Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 zum Rechtsfall T-495/93, Siemens AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 1995, S. II-1675.

([15]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 zum Rechtsfall 730/79, Philip Morris gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 1980, S. 2671—2693.

4.2.1.3. Gründung und Betriebsführung

Schuldenerlasse im Rahmen von Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 3, eines Teils von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a), Artikel 17 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17a Absatz 4 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 beziehen sich auf Darlehen für die Gründung und Betriebsführung der begünstigten Einrichtungen. Der nach diesen Bestimmungen insgesamt zu erlassende Betrag beläuft sich auf 22,2 Mrd. GRD (14,0 % der Gesamtschuld). Die Gründungsbeihilfe kann auch eine Anschub- und eine Investitionsbeihilfe umfassen. Eine Beihilfe, mit der Schulden aus der Betriebsführung abgedeckt werden, ist selbstverständlich als Betriebsbeihilfe zu werten. Die Kommission kann aber anhand der ihr zur Zeit vorliegenden Informationen noch nicht feststellen, welcher Anteil auf die Betriebsbeihilfe und welcher Anteil auf die Investitionsbeihilfe entfällt.

4.2.1.4. Zu einem früheren Zeitpunkt bereits konsolidierte Schulden

a) *Schulden von Genossenschaften*

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b) sieht vor, daß 50 % der bei zehn Genossenschaften zum 30. April 1996 noch offene Schulden erlassen werden. Insgesamt beläuft sich die Höhe der zu erlassenden Schulden auf 17,97 Mrd GRD. Diese Schulden sind das Ergebnis einer früheren Schuldenkonsolidierung im Rahmen des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94.

Mit dem griechischen Gesetz Nr. 2237/94 soll die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft durchgeführt werden. Daneben enthält es jedoch auch einige Bestimmungen zu den Schulden von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Nach Artikel 5 dieses Gesetzes kann die ABG innerhalb bestimmter Grenzen landwirtschaftliche Genossenschaften bei der Zahlung noch offener Schulden unterstützen. Die Regelungen gelten für alle zum 31. Dezember 1993 noch offenen Schulden, die auf objektive und externe Gründe (also nicht auf Managementfehler) zurückzuführen sind. Nach diesem Gesetz fallen während der ersten Hälfte der Laufzeit keine Zinsen an; danach sind Zinsen in Höhe von 50 % der für diese Darlehen marktüblichen Zinssätze zu entrichten.

Im Rahmen dieses Gesetzes erhalten die Genossenschaften nur dann Beihilfen, wenn vorab eine Durchführbarkeitsstudie über die wirtschaftliche Entwicklung und Modernisierung vorgelegt wurde, anhand deren nachgewiesen wird, daß die Genossenschaften die Schulden zurückzahlen können. Außerdem können weitere Auflagen (z. B. Modernisierung der Verwaltung und Organisation, Personalabbau, Aufstockung des Eigenkapitals usw.) gemacht werden.

Im Rahmen der staatlichen Beihilfe C 78/97 hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 nicht nur wegen mehrerer Beihilfen eingeleitet, die der griechische Staat der Molkereigenossenschaft Agno zur Schuldenkonsolidierung gewährt hat, sondern auch wegen der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94, denen zufolge zum 31. Dezember 1993 noch offene Schulden, die auf objektive und externe Umstände zurückgehen, zu günstigen Konditionen konsolidiert werden können. Zu dieser staatlichen Beihilfe hat die Kommission ihre Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 mit den Gemeinschaftsleitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zum Ausdruck gebracht.

Die genannten Leitlinien zielen insbesondere darauf ab, die langfristige Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherzustellen. Die Tatsache, daß der griechische Staat sich nach diesen Bestimmungen jetzt verpflichtet, die Hälfte der konsolidierten Schulden zu erlassen, ist geeignet, die bereits früher geäußerten Zweifel der Kommission hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu verstärken.

b) *Schulden von Tierhaltern*

Nach Artikel 18 wird der griechische Staat der ABG alle Tilgungsraten einschließlich Zinsen der Jahre 1993 und 1994 im Rahmen der Regelungen zur Schuldenkonsolidierung für Tierhalter zurückzahlen, die mit der Entscheidung Nr. 1996 vom 8. Februar 1994 beschlossen wurden. Insgesamt sind hierbei 18,75 Mrd. GRD zu tilgen.

Was den Erlaß der Schulden von Tierhaltern betrifft, hat die Kommission am 28. Juli 1993 beschlossen, gegen die staatliche Beihilfe NN 18/93 zur Begleichung von Schulden im Be-

reich der Tierhaltung ([16]) keine Einwände zu erheben. Die staatliche Beihilfe NN 18/93 betraf die Konsolidierung von Schulden, die nach einer Hochzinsperiode bei den griechischen Tierhaltern durch Darlehen für früher getätigte Investitionen entstanden sind.

Die Kommission hat diese Entscheidung gefaßt, weil die Beihilfe nach ihrer Auffassung der besonderen Praxis bei der Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen des Landwirtschaftssektors in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ([17]) entsprach. Im Rahmen dieser Entscheidung stellte die Kommission fest:

— Die griechischen Behörden haben zugesichert, daß die Beihilfe nur bei etwa 50 der 10 000 Begünstigten einen Anteil von 35 % (Investitionsbeihilfe insgesamt) übersteigen würde;

— nur Tierhalter haben Anspruch auf die Beihilfe, und der Staat zahlt der ABG nur dann einen Teil der Beihilfe, wenn die Landwirte ihren Eigenbeitrag geleistet haben;

— sie machte zur Auflage, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahme zu erstellen.

Im vorliegenden Fall verpflichtet sich der griechische Staat, der ABG den Gesamtbetrag der 18,75 Mrd. GRD aus den jährlichen Tilgungsraten einschließlich Zinsen für die Jahre 1994 bis 1996 zurückzuzahlen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Kommission noch nicht klar, wie die Kommissionsentscheidung über die staatliche Beihilfe NN 18/93 und die jetzigen Bestimmungen zusammenhängen, denn die Kommission kann anhand von Artikel 17 Absatz 7 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 nicht feststellen, ob sich diese Rückzahlung durch den griechischen Staat an die ABG auf die Anleihen des griechischen Staates im Rahmen dieser Regelung bezieht oder eine neue Beihilfe an die Tierhalter darstellt.

Die Kommission stellt jedoch fest, daß die griechischen Behörden entsprechend den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen, die Griechenland am 2. August 1993 übermittelt wurde, inzwischen zwei Jahresberichte (im Oktober 1996 und in November 1997) über die Durchführung der Maßnahme vorgelegt haben. Keiner dieser Berichte enthält Hinweise darauf, daß der griechische Staat bislang seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den griechischen Tierhaltern nicht erfüllt hat. Außerdem geht aus den Berichten hervor, daß sich die Beträge, die der griechische Staat mit der ersten bzw. zweiten Tilgungsrate zu zahlen hatte, auf 4,11 Mrd. bzw. 4,28 Mrd. GRD beliefen. Der Gesamtbetrag von 18,75 Mrd. GRD für die ersten drei Tilgungsraten läßt sich kaum allein mit der Beteiligung des griechischen Staates im Rahmen dieser Regelung begründen. Daher ist die Kommission der Auffassung, daß Artikel 17 Absatz 7 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 weitere Beihilfen an Tierhalter beinhaltet.

Die Kommission fordert die griechischen Behörden auf, ihr alle Informationen vorzulegen, die für die Prüfung der Vereinbarkeit dieser zusätzlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt erforderlich sind. Insbesondere sollten die griechischen Behörden Informationen übermitteln, aus denen hervorgeht, daß die Bestimmungen der Kommissionsentscheidung zur staatlichen Beihilfe NN 18/93 und die gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten eingehalten wurden.

Der Gesamtbetrag der Schulden im Zusammenhang mit früheren Schuldenkonsolidierungen beläuft sich auf 36,7 Mrd. GRD (23,2 % aller Schulden, die im Rahmen dieses Gesetzes getilgt bzw. umgeschuldet wurden).

4.2.2. *Infrastruktur*

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen der Artikel 14 bis 17c und Artikel 21 ein Teil der Regelungen zur Schuldentilgung nach Artikel 16 Absatz 1 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 zu enthalten scheint, da sie der Durchführung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und dem Bau und der Wartung von Landstraßen dienen. Die Schulden im Zusammenhang mit Infrastrukturarbeiten belaufen sich auf 12,7 Mrd. GRD.

([16]) Schreiben an die griechischen Behörden Nr. SG(93) D/13154 vom 2.8.1993.

([17]) Diese besondere Praxis wurde nach Inkrafttreten der letzten Fassung der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2) aufgegeben.

4.2.3. *Erlaß von Schulden der Kommunalbehörden*

Artikel 15 sieht den Erlaß von Schulden bestimmter Kommunalbehörden vor. Diese Maßnahme wurde von der Kommission als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag eingestuft.

Denn diese Schulden gehen auf Darlehen zurück, die den Kommunalbehörden für die Finanzierung des Baus von Schlachthöfen gewährt wurden. Obwohl die Kommission nicht ausschließen kann, daß der Betrieb dieser Schlachthöfe auch hoheitliche Aufgaben wie z. B. die Schlachtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen umfaßt, muß sie davon ausgehen, daß Schlachthöfe hauptsächlich für Erwerbszwecke gebaut und betrieben werden und in einem Sektor mit freiem Wettbewerb arbeiten.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß nach den Bestimmungen der bestehenden sektorspezifischen Beschränkungen gemäß Ziffer 2.10 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG der Kommission bei Investitionen betreffend die Schlachtung wegen der strukturellen Überkapazität im Fleischsektor die neue Schlachtkapazität in der Regel mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor stillgelegten Schlachtkapazität liegen muß. Unter diesen Umständen ist bei allen Umstrukturierungen, die auf die betreffenden Erzeugnisse oder Marktteilnehmer abzielen, notwendigerweise eine Kapazitätsverminderung von mindestens 14 % zur Auflage zu machen (vgl. Ziffer 4.3.2).

4.2.4. *Teilweise Erlaß der Sozialabgaben*

Artikel 17d sieht für landwirtschaftliche Genossenschaften einen Mechanismus vor, bei dem der griechische Staat auf die Verzugszinsen infolge der verspäteten Zahlung von Sozialabgaben absieht und die verbleibenden Schulden über vier Jahre zinslos konsolidiert werden können. Da diese Bestimmung speziell die Betriebskosten von Genossenschaften vermindert, ist dieser Verzicht des griechischen Staates auf Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.

4.2.5. *Verkauf öffentlichen Eigentums*

Anhand der Bestimmungen der Artikel 14 bis 17c hat die Kommission festgestellt, daß die Übertragung von Eigentum (Anlagen, Gebäude und Grundstücke) aus in Abwicklung befindlichen staatlichen Einrichtungen (KYDEP, ASO und SKOP) gemäß den Artikeln 19 bis 22 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 staatliche Beihilfen zugunsten von Genossenschaften oder genossenschaftlichen Aktiengesellschaften beinhalten könnte.

Wenn es um den Verkauf öffentlichen Eigentums geht, vertritt die Kommission nach ihrer gängigen Praxis ([18]) die Auffassung, daß die Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens nur dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, wenn

— der Verkauf des Unternehmens im Rahmen einer offenen, uneingeschränkten Ausschreibung oder eines vergleichbaren Verfahrens erfolgt,

— das höchste Gebot den Zuschlag erhält,

— alle Bieter über genügend Zeit und Informationen verfügen, um das zu veräußernde Eigentum vor Einreichung ihres Angebots ausreichend zu prüfen.

Bislang haben die griechischen Behörden noch keine Nachweise erbracht, anhand deren die Kommission hätte prüfen können, ob die genannten Artikel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten.

Die Kommission fordert Griechenland auf, ihr alle Informationen zu übermitteln, die notwendig sind, um die Einhaltung der Kommissionsvorschriften zum Verkauf öffentlichen Eigentums zu prüfen.

4.2.6. *Investitionsbeihilfen*

Neben einigen Bestimmungen zur Schuldenkonsolidierung bei Genossenschaften (vgl. Ziffer 4.2.1) enthält Artikel 23 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 Bestimmungen über Investitionsbeihilfen, die als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen sind.

4.2.7. *Maßnahmen zur Förderung der tierischen Erzeugung*

Das Verzeichnis der Maßnahmen zur Förderung, Verbesserung und Entwicklung der tierischen Erzeugung gemäß Artikel 33 könnte staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1

([18]) XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1993), Ziffer 402 ff.

EG-Vertrag enthalten. Da keine Einzelheiten über die jeweiligen Durchführungsbedingungen (Maßnahmen, Begünstigte, Beihilfebeträge, Bedingungen, etwaige Einschränkungen) vorliegen, fordert die Kommission Griechenland auf, ihr alle Informationen vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften in Artikel 33 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 zu prüfen.

4.2.8. *Lohnkostenzuschüsse*

Die Lohnkostenzuschüsse der Baumwollbehörde an Genossenschaften gemäß Artikel 57 fallen unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag. Solche Zuschüsse sieht die Kommission naturgemäß als Betriebsbeihilfe an (vgl. Ziffer 4.2.1.3).

4.3. **Mögliche Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag**

Die Kommission hat geprüft, inwieweit die mit dem griechischen Gesetz Nr. 2538/97 gewährten staatlichen Beihilfen unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag fallen.

Allgemein möchte die Kommission hierzu bemerken, daß die griechischen Behörden zwar behaupten, sie hätten bei dieser Beihilfe genau auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des EG-Vertrags, der Rechtsprechung des EuGH und der gängigen Praxis der Kommission und des Rates geachtet, daß sie hierfür aber keine Nachweise erbracht haben.

4.3.1. *Witterungsschäden und sonstige außergewöhnliche Ereignisse*

Nach einigen der in Ziffer 4.2.1 beschriebenen Bestimmungen (insbesondere Artikel 17b und 17c des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97) verpflichtet sich der griechische Staat, Schulden in Höhe von 527 Mio. GRD zu begleichen, die durch Schäden an Gewächshäusern infolge von Schneefällen und Stürmen zwischen Dezember 1986 und 1994 in den Gebieten Karditsia und Trikala aufgetreten sind (diese Schulden machen lediglich 0,3 % des gesamten zu tilgenden Betrags aus).

Nach der gängigen Praxis der Kommission in diesen Fällen ist eine Beihilfe zur Behebung von Witterungsschäden u. ä. in Höhe von höchstens 100 % der Verluste zulässig, wenn eine bestimmte Schadenshöhe (30 % des Wertes der durchschnittlichen Erzeugung der letzten drei Jahre bei einjährigen Kulturen und 10 % über drei Jahre bei Investitionen) erreicht ist ([19]). Aber selbst wenn die Beihilfe zum Ausgleich der wirtschaftlichen Auswirkungen von Witterungs- und vergleichbaren Schäden als mit dem EG-Vertrag selbst vereinbar angesehen wird, sind sämtliche diesbezüglichen Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu notifizieren und von den Mitgliedstaaten zu begründen. Nur dann kann sich die Kommission vergewissern, daß diese Art der Beihilfe tatsächlich unter Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) fällt.

Obwohl die Artikel 17b und 17c des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 angeblich auf Probleme im Zusammenhang mit Witterungsschäden abzielen, geben die griechischen Behörden keine Hinweise dafür, daß in diesem Fall der gängigen Praxis der Kommission entsprochen wird.

Außerdem haben die griechischen Behörden erklärt, daß bei den fraglichen Beihilfen genau auf die Einhaltung der Vorschriften des EG-Vertrags geachtet worden sei, haben aber nicht die Einzelangaben übermittelt, anhand deren die Kommission hätte feststellen können, ob die Beihilfen unter Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) fallen.

Überdies hat die Kommission festgestellt, daß die griechischen Behörden die Landwirte im Jahr 1998 für verschiedene Ereignisse entschädigen, die bis zum Dezember 1986, d. h. mehr als 11 Jahre, zurückreichen. Zwar sieht die gängige Praxis der Kommission bei staatlichen Beihilfen im Fall von Witterungsschäden und außergewöhnlichen Ereignissen keine Fristen vor, innerhalb deren die Beihilfen gezahlt werden müssen, gleichwohl stellt die Kommission fest, daß die griechischen Behörden keine Begründung dafür geliefert haben, weshalb diese Entschädigung erst mehrere (mindestens vier und höchstens elf) Jahre nach dem Ereignis erfolgt. Daher geht die Kommission davon aus, daß es sich bei diesen Beihilfen um Betriebsbeihilfen und nicht um Entschädigungen für die Folgen von Naturkatastrophen handelt.

Aus diesen Gründen bezweifelt die Kommission ernsthaft, daß die Beihilfe an die Landwirte in den Bezirken Karditsia und Trikala zum Ausgleich der die zwischen Dezember 1986 und 1994 an den Gewächshäusern aufgetretenen Schäden mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

([19]) Arbeitsdokument VI/5934/86 der Kommissionsdienststellen vom 10.11.1986.

Unter anderem wird diese Beihilfe auch mit Absatzschwierigkeiten auf dem westeuropäischen Markt infolge der Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien begründet. Diese Begründung ist jedoch — im Gegensatz zu den anderen Ursachen für die Schulden bei der ABG — im Gesetzestext nicht ausdrücklich genannt. Da die griechischen Behörden bislang nicht nachgewiesen haben, daß die Schulden der Unternehmen auf die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien zurückzuführen sind, kann die Kommission nicht davon ausgehen, daß der Erlaß dieser Schulden einen Ausgleich für Schäden durch außergewöhnliche Umstände darstellt.

4.3.2. *Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c))*

Um festzustellen, ob die staatliche Beihilfe gemäß den Ziffern 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.6 (in bezug auf die Schuldenkonsolidierung bei Genossenschaften) und der Ziffer 4.2.8 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, sind die gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ([20]) heranzuziehen.

Die Kommission hat bereits früher festgestellt, daß die Absicht der griechischen Regierung, in der Landwirtschaft tätige Unternehmen im Rahmen des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 zu unterstützen, nicht als Beihilferegelung in dem von der Kommission üblicherweise verwendeten Sinn anzusehen ist. Die Tatsache, daß das Gesetz aus einer erheblichen Zahl von punktuellen Einzelbestimmungen besteht, die Einzelbegünstigte betrifft, und keine Beihilferegelung auf der Grundlage allgemeiner Kriterien darstellt, ist nicht geeignet, die Prüfung anhand der Leitlinien der Kommission für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu erleichtern.

Nach den genannten Leitlinien sollen Unternehmen in Schwierigkeiten bei diesen Rettungsmaßnahmen eine kurze Atempause von in der Regel höchstens sechs Monaten erhalten, während der eine langfristige Lösung ihrer finanziellen Probleme ausgearbeitet werden kann. Damit diese Beihilfe von der Kommission genehmigt werden kann, muß sie jedoch grundsätzlich eine einmalige Maßnahme bleiben.

— Dabei muß es sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln;

— ihre Höhe muß auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (z. B. Deckung der Lohnkosten);

— sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplan zu konzipieren;

— sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein, und die durch sie ermöglichte Weiterführung des Unternehmens darf für Industriezweige oder die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten nicht mit Nachteilen verbunden sein.

Die Kommission war der Auffassung, daß die fraglichen staatlichen Beihilfen nicht zum Ziel hatten, landwirtschaftliche Genossenschaften bzw. Betriebe zu retten, also vorübergehend bis zur Ausarbeitung einer langfristigen Lösung deren Weiterführung zu ermöglichen. Vielmehr wurden beim Schuldenerlaß und der Umschuldung weitergehende Ziele verfolgt.

Die Kommission konnte auch keine Übereinstimmung dieser Regelungen mit ihren Kriterien für die Genehmigung von Rettungsmaßnahmen feststellen, denn der Umfang der Schuldentilgung und Umschuldung ging weit über die Gewährung von Krediten zum Marktzins hinaus. Zudem konnten die griechischen Behörden nicht nachweisen, daß die zu erlassenden bzw. umzuschuldenden Beträge streng auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sind. Überdies gibt es keine Gewähr dafür, daß der für diese Betriebe vorgesehene Schuldenerlaß bzw. die Konsolidierungsmaßnahmen auf sechs Monate begrenzt sind. Schließlich stellt die Beihilfe keine einmalige Maßnahme dar, da in mehreren dieser Genossenschaften/Unternehmen/landwirtschaftlichen Betriebe bereits zu einem früheren Zeitpunkt Schuldenkonsolidierungen nach früher geltenden (nicht notifizierten) griechischen Gesetzen durchgeführt wurden.

Nach Prüfung der Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit den Kriterien für die Rettung von Unternehmen prüfte die Kommission die Beihilfen gemäß den Artikeln 14 bis 17c des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 auf Verein-

([20]) Veröffentlicht im ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

barkeit mit den Kriterien für die Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Allgemein gilt für die Kommission in diesem Fall der Grundsatz, daß eine Umstrukturierungsbeihilfe nur dann zulässig ist, wenn deren Gewährung nachweislich im gemeinschaftlichen Interesse erfolgt. Dies wiederum ist nur dann möglich, wenn folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sind:

1. Wiederherstellung der Rentabilität nach einem Umstrukturierungsplan — Unbedingte Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans muß sein, daß durch ihn die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederhergestellt werden. Der Umstrukturierungsplan muß geeignet sein, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, alle anfallenden Kosten, einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten, selbst zu tragen und eine Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften, so daß es nach Abschluß der Umstrukturierung keine weiteren staatlichen Beihilfen mehr benötigt und aus eigener Kraft auf dem Markt bestehen kann.

2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverzerrungen durch die Beihilfe — Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Mitbewerber nach Möglichkeit zu vermeiden. Zeigt eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen, daß strukturelle Überkapazitäten auf dem jeweiligen Markt der Europäischen Gemeinschaft bestehen, so muß der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Marktes durch eine endgültige Reduzierung oder Stillegung von Kapazitäten leisten.

   Alternativ zu den allgemeinen Vorschriften über den Kapazitätsabbau muß der Mitgliedstaat speziell auf den Landwirtschaftssektor abzielende Maßnahmen (Ziffer 3.2.5 der Leitlinien) anwenden. Generell sieht Ziffer 3.2.5 dieser Leitlinie vor, daß bei Maßnahmen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsteilnehmer abzielen, in der Regel 16 % der Produktionskapazitäten (14 % in strukturschwachen oder Fördergebieten), für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird, abgebaut werden.

3. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Beihilfe — Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Beihilfebegünstigten normalerweise ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung verlangt.

4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Auflagen — Das Unternehmen muß den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung niedergelegten Auflagen erfüllen.

5. Kontrolle und Jahresbericht — Die Beihilfe für die Umstrukturierung muß durch jährlich der Kommission vorzulegende Berichte kontrolliert werden.

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß die Maßnahme und die Durchführungsbestimmungen keine Angaben über die Kriterien enthalten, anhand deren festgestellt werden kann, ob die Genossenschaften sich in Schwierigkeiten befinden. Hiermit wird deutlich, daß diese Maßnahmen nicht als Beihilferegelung zur Rettung und Umstrukturierung, sondern als ausführliches Verzeichnis von Einzelbeihilfen anzusehen sind. Es gibt keine objektiven Kriterien, anhand deren die begünstigten Unternehmen als ‚Unternehmen in Schwierigkeiten' eingestuft werden könnten. Dies ist besonders wichtig, denn für Unternehmen, die sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, gelten die Beihilfehöchstgrenzen und sektorspezifischen Beschränkungen gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen für Investitionsbeihilfen (vgl. Ziffer 4.3.3).

Betrachtet man die genannten Maßnahmen unter dem Blickwinkel der allgemeinen Gemeinschaftsleitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, so sind nach Auffassung der Kommission einige Fälle als Beihilfen für die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Genossenschaften/Unternehmen/Betrieben in Schwierigkeiten anzusehen.

Was die Einhaltung der Kommissionskriterien für die Umstrukturierung betrifft, so stellt die Kommission fest, daß die Begünstigten vollständige Sanierungspläne vorlegen müssen, die von der ABG innerhalb von drei Monaten nach Ver-

öffentlichung des Gesetzes zu prüfen sind. Es gibt jedoch keine Hinweise, anhand deren die Kommission feststellen könnte, inwieweit dieser Sanierungsplan als Umstrukturierungsplan im Sinne der Gemeinschaftsleitlinien anzusehen ist. Insbesondere ist nicht festzustellen, ob die Begünstigten Mindestauflagen erfüllen müssen und ob die Erreichung der langfristigen Rentabilität mittels interner Organisationsmaßnahmen oder allein durch den finanziellen Ausgleich von Defiziten erreicht werden soll.

Die Kommission stellt fest, daß die in Artikel 18 festgesetzte zehntägige Frist und insbesondere die Klausel über die Genehmigung ohne entsprechende Stellungnahme der Behörden und der Kommission keine Möglichkeit bietet, die Sanierungspläne realistisch zu prüfen.

Zudem sehen die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 eindeutig vor, daß der Erlaß von Schulden auch für Genossenschaften gestattet ist, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich in Abwicklung befinden. Diese Betriebe sind von der Verpflichtung, einen Sanierungsplan vorzulegen, ausgenommen. Hieraus schließt die Kommission, daß die Bestimmungen nicht in jedem Fall eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität zum Ziel haben.

Was die Einhaltung der zweiten Bedingung betrifft, so geben die obengenannten Bestimmungen keinerlei Hinweise darauf, daß der griechische Staat Maßnahmen getroffen hat, um nachteilige Auswirkungen auf die Mitbewerber nach Möglichkeit zu vermeiden. Außerdem gilt diese Beihilferegelung für Genossenschaften des gesamten Agrarsektors, also auch für Teilbereiche, in denen strukturelle Überkapazitäten gemäß Ziffer 2.3 des Anhangs der Kommissionsentscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994 ([21]) bestehen, in dem sektorspezifische Beschränkungen für die Gemeinschaftsleitlinien für Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgesetzt werden. Die obengenannten Artikel sehen keine Bestimmungen vor, die den begünstigten Unternehmen den unumkehrbaren Abbau oder die Stillegung von Kapazitäten als Beitrag zur Umstrukturierung des entsprechenden Gemeinschaftsmarktes zur Auflage machen.

Dementsprechend haben die griechischen Behörden auch keine Nachweise dafür erbracht, daß die Kapazitätsverringerung im Prinzip — wie in Ziffer 3.2.5 der Leitlinien für Maßnahmen gemäß den Artikeln 14 bis 17c für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer in Fördergebieten vorgeschrieben — 14 % beträgt.

Die dritte Bedingung betrifft das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Beihilfen. Die Regelung enthält keine Bestimmungen, die den Betrag der Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt erforderliche Maß begrenzen. Außerdem haben die griechischen Behörden keine Nachweise dafür erbracht, daß die Begünstigten zu dem Umstrukturierungsplan einen erheblichen Beitrag aus eigenen Mitteln leisten müssen.

Was die Einhaltung der vierten Bedingung (vollständige Umsetzung des Umstrukturierungsplans) betrifft, so fordert die Kommission in der Regel eine diesbezügliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wenn die staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag im voraus geprüft werden. Da die vorliegende Regelung nicht notifiziert wurde, kann die Kommission nicht prüfen, ob diese Bedingung eingehalten wurde, und kann somit auch nicht feststellen, daß diese Bedingung erfüllt ist. Dies gilt auch für die fünfte Bedingung (Kontrolle). Daher fordert die Kommission Griechenland auf, ihr einen genauen Bericht über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen mit allen Angaben vorzulegen, anhand deren die Kommission bei allen Begünstigten die Umsetzung der Umstrukturierungsprogramme prüfen kann.

Aus diesen Gründen kann die Kommission nicht feststellen, daß die genannten Bestimmungen ihren Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechen.

4.3.3. *Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag)*

Nach Ziffer 4.2.6 können landwirtschaftliche Genossenschaften gemäß Artikel 23 des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 Investitionsanreize gemäß den Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 1892/90 für die Region D erhalten. Hierbei muß die Eigenbeteiligung an den gesamten Investitionskosten mindestens 15 % (in Thrakien mindestens 10 %) betragen.

Staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von der Kommission anhand

([21]) ABl. L 79 vom 23.3.1994, S. 29.

des diesbezüglichen Gemeinschaftsrahmens ([22]) geprüft. Nach Ziffer 3 Buchstabe b) des Gemeinschaftsrahmens ist eine Beihilfe für eine der Investitionen, die gegen die sektorspezifischen Beschränkungen der Kommissionsentscheidung 94/173/EG verstoßen, als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen. Außerdem gelten gemäß Ziffer 3 Buchstabe c) des Gemeinschaftsrahmens staatliche Beihilfen dann als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn der Beihilfesatz 75 % der Gesamtkosten für die nach Ziel 1 förderfähigen Gebiete (z. B. Griechenland) überschreitet.

Im vorliegenden Fall liegen der Kommission keine Nachweise dafür vor, daß die griechischen Behörden bei der Anwendung des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 die sektorspezifischen Beschränkungen gemäß der Kommissionsentscheidung 94/173/EG anwenden.

Was die Beihilfesätze anbelangt, so ist die Maßnahme unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da die Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zumeist mit einem Höchstsatz von 85 % (in Thrakien 90 %) gefördert werden, was über dem für ganz Griechenland zulässigen Beihilfesatz von 75 % liegt.

Aus diesem Grund können die in Artikel 23 vorgesehenen Investitionsbeihilfen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den obengenannten Gründen hat die Kommission beschlossen, in bezug auf folgende im griechischen Gesetz Nr. 2538/97 vorgesehenen staatlichen Beihilfen das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

— den Erlaß oder die Umschuldung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften, Unternehmen oder Betriebe (Artikel 14 bis 17c und Artikel 21),

— die teilweise Befreiung landwirtschaftlicher Genossenschaften von Sozialabgaben (Artikel 17d),

— den Verkauf von öffentlichem Vermögen (Artikel 19, 20 und 22),

— die Zusatzbestimmungen zum Erlaß der Schulden von Genossenschaften sowie Investitionsbeihilfen an landwirtschaftliche Genossenschaften (Artikel 23),

— die Förderung der Entwicklung der tierischen Erzeugung (Artikel 33),

— die Lohnkostenzuschüsse an die Genossenschaften (Artikel 57).

Außerdem teilt die Kommission den griechischen Behörden mit, daß sie sich das Recht vorbehält, bis zum Abschluß des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 umgehend sämtliche Beihilfezahlungen, Schuldenkonsolidierungen und -erlasse im Rahmen der Beihilfemaßnahmen auszusetzen, und fordert Griechenland auf, innerhalb von 15 Tagen nach Notifizierung dieser Entscheidung zu dieser einstweiligen Anordnung Stellung zu nehmen.

Alle oben aufgeführten Beihilfen sind rechtswidrig, da sie ohne vorherige Genehmigung der Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag eingeführt wurden. Die Kommission bedauert, daß die griechischen Behörden ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen sind, und fordert die griechische Regierung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Verpflichtungen künftig eingehalten werden.

Die Kommission fordert die griechische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens auf, ihre Bemerkungen vorzulegen; diese sollten innerhalb eines Monats nach Datum des vorliegenden Schreibens bei der Kommission eingehen. Die darin übermittelten Angaben sollten von den in diesem Schreiben ausgeführten Überlegungen ausgehen und es der Kommission gestatten, sich über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen eine Meinung zu bilden. Die Kommission fordert die griechischen Behörden auf, alle Beihilfebegünstigten so bald wie möglich von der Entscheidung zu unterrichten, daß das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 eingeleitet wurde und daß die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt die Rückzahlung der zu Unrecht gewährten Beihilfen fordern kann.

Die Kommission verweist die griechischen Behörden auf das am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten versandte Schreiben über die

([22]) ABl. C 29 vom 2.2.1996, S. 4.

Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24.11.1983 veröffentlichte Memorandum, in denen daran erinnert wird, daß rechtswidrig gewährte Beihilfen, d. h. Beihilfen, die vor der endgültigen Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 gewährt wurden, zurückgefordert werden können. Die Rückforderung hat gemäß den Bestimmungen des griechischen Rechts zu erfolgen. Die ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der fraglichen Beihilfe anfallenden Zinsen müssen anhand des von der Kommission für Regionalbeihilfen verwendeten Referenzsatzes berechnet werden.

Die Kommission kann es unabhängig von der etwaigen Rückforderung der Beihilfe ablehnen, die Ausgaben für nationale Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

In bezug auf die Anordnung zur Einstellung der im griechischen Gesetz Nr. 2358/97 vorgesehenen laufenden Zahlungen, den Schuldenerlaß und die Schuldenkonsolidierungen wird darauf hingewiesen, daß die Kommission berechtigt ist, gegen Beihilfen, die einen Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag darstellen, eine entsprechende vorläufige Anordnung zu erlassen ([23]). Sollte Griechenland diesen Anordnungen nicht nachkommen, kann die Kommission — bei gleichzeitiger Fortsetzung der Sachprüfung — gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag den Europäischen Gerichtshof in dieser Sache unmittelbar anrufen, damit dieser gegebenenfalls die vorläufige Einstellung der Zahlungen anordnet.

([23]) Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(91) D/4577 und Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Boussac, C-301/87, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (1990) I-307.

Außerdem teilt die Kommission den griechischen Behörden mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und alle sonstigen Betroffenen durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, innerhalb von vier Wochen nach dessen Veröffentlichung ihre Bemerkungen vorzubringen.

Daher bitten wir Sie, der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen, ob dieses Schreiben vertrauliche Informationen erhält, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Geht der Kommission innerhalb dieser Frist kein entsprechend begründeter Antrag ein, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des gesamten Schreibens einverstanden sind. Dieser Antrag sowie alle sonstigen von der Kommission angeforderten Auskünfte sind mit Einschreiben oder Fernschreiben an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Landwirtschaft,
Direktion B.I — Wirtschaftsgesetzgebung in der Landwirtschaft,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel;
Fax (32-2) 296 21 51.“

Hiermit fordert die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der griechischen Regierung übermittelt.

TABELLE 1

Artikel 14 Absatz 1	Begünstigte	GRD	ECU
1	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Patras	7 456 797 000	21 305 134
2	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pieria	675 380 000	1 929 657
3	Geflügelzuchtgenossenschaft von Astros Kynourias	100 056 000	285 874
4	Olivenölgenossenschaft von Achelos	164 750 000	470 714
5	Olivenölgenossenschaft von Komboli (Arta) „I PROODOS“	925 520 000	2 644 343
6	Olivenölverarbeitungs- und -vermarktungsgenossenschaft PETA	745 419 000	2 129 769
7	Winzergenossenschaft von Nemea (Korinth)	2 126 195 000	6 074 843
8	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Rombola (Kephallonia)	405 228 000	1 157 794
9	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Sykies (Arta)	86 416 000	246 903
10	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Filiatri (Messenien)	71 190 000	203 400
11	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Kranidi	22 513 000	64 323
12	Genossenschaft zur Verarbeitung und Vermarktung von Burley-Tabak (Giannitsa)	6 853 853 000	19 582 437
13	Genossenschaft MARKO/Markopoulou	625 352 000	1 786 720
14	Geflügelzuchtgenossenschaft von Chalkis	272 403 000	778 294
15	Eleourgiki	7 070 000 000	20 200 000
Zwischensumme		27 601 072 000	78 860 206

TABELLE 2

Artikel 14 Absatz 3	Begünstigte	GRD	ECU
16	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Thesprotia	198 008 000	565 737
17	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Preveza	115 950 000	331 286
18	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Lakonien	121 192 000	346 263
19	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Euböa	594 024 000	1 697 211
20	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Locride	111 859 000	319 597
Zwischensumme		1 141 033 000	3 260 094

TABELLE 3

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a)	Begünstigte	GRD	ECU
21	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Thesprotia	208 902 000	596 863
22	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Preveza	115 950 000	331 286
23	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Lakonien	137 447 000	392 706
24	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Euböa	525 175 000	1 500 500
25	Genossenschaft für die Haltbarmachung von Tafeloliven/Locride	141 907 000	405 449
Zwischensumme		1 129 381 000	3 226 804

TABELLE 4

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b)	Begünstigte	GRD	ECU
26	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Thesprotia	88 110 000	251 743
27	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Preveza	39 950 000	114 143
28	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Lakonien	44 340 000	126 686
29	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Euböa	365 860 000	1 045 314
30	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Atalanti	370 700 000	1 059 143
Zwischensumme		908 960 000	2 597 029

TABELLE 5

Artikel 14 Absatz 5	Begünstigte	GRD	ECU
31	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Grammenitsa (Arta)	113 559 000	324 454
32	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Vlacherna (Arta)	9 386 000	26 817
Zwischensumme		122 945 000	351 271

TABELLE 6

Artikel 15 Absatz 1	Begünstigte	GRD	ECU
33	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Serres	1 243 000 000	3 551 429
34	Sveki	1 103 000 000	3 151 429
35	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Agrinio	585 000 000	1 671 429
36	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Veria	161 000 000	460 000
37	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Limnos	150 000 000	428 571
38	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Drama	235 000 000	671 429
39	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Patras	176 000 000	502 857
40	Stadtverwaltung Kalamata	80 000 000	228 571
41	Stadtverwaltung Kilkis	79 000 000	225 714
42	Stadtverwaltung Giannitsa	88 000 000	251 429
43	Stadtverwaltung Volo	102 000 000	291 429
44	Geflügelzuchtgenossenschaft von Megara	864 000 000	2 468 571
45	Sepek	1 408 000 000	4 022 857
46	Ktinotrofiki	200 000 000	571 429
Zwischensumme		6 474 000 000	18 497 143

TABELLE 7

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a)	Begünstigte	GRD	ECU
47	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Serres	642 000 000	1 834 286
48	Sveki	1 060 000 000	3 028 571
49	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Agrinio	892 000 000	2 548 571
50	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Veria	174 000 000	497 143
51	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Limnos	10 000 000	28 571
52	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Drama	379 000 000	1 082 857
53	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Patras	360 000 000	1 028 571
54	Stadtverwaltung Kalamata	63 000 000	180 000
55	Stadtverwaltung Kilkis	170 000 000	485 714
56	Stadtverwaltung Giannitsa	269 000 000	768 571
57	Stadtverwaltung Volo	321 000 000	917 143
58	Geflügelzuchtgenossenschaft von Megara	1 594 000 000	4 554 286
59	Sepek	126 000 000	360 000
Zwischensumme		6 060 000 000	17 314 286

TABELLE 8

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b)	Begünstigte	GRD	ECU
60	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Serres	136 000 000	388 571
61	Sveki	43 000 000	122 857
62	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Veria	81 000 000	231 429
63	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Limnos	14 000 000	40 000
Zwischensumme		274 000 000	782 857

TABELLE 9

Artikel 16	Begünstigte	GRD	ECU
64	Bodenverbesserungsgesellschaften	5 900 000 000	16 857 143
65	Unternehmen, Vereinigungen und die Genossenschaft „To Nissi“ (Erzeugung von Burley-Tabak)	16 617 600 000	47 478 857
66	Kommunale Einrichtungen	6 800 000 000	19 428 571
67	Unternehmen und Genossenschaften in Kreta	9 032 612 000	25 807 463
68	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Messara	281 000 000	802 857
69	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Heraklion	3 371 000 000	9 631 429
70	Vereinigung der Genossenschaften zur Erzeugung von Sultaninen	600 000 000	1 714 286
71	Genossenschafts-Dachverband von Korinth	332 210 000	949 171
72	Vereinigung der Zetratanbauer in Kreta	1 209 000 000	3 454 286
73	Landwirtschaftliche Genossenschaften von Argolis	67 097 189	191 706
74	Fischereigenossenschaft „Agnagenissi“, Neochori	50 000 000	142 857
75	Molkereigenossenschaft „Agno“	570 000 000	1 628 571
76	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pieria	831 000 000	2 374 286
Zwischensumme		45 661 519 189	130 461 483

TABELLE 10

Artikel 17 Absatz 3	Begünstigte	GRD	ECU
77	Viotek	189 873 000	542 494
78	Sp. Malakatas & Cie.	159 202 000	454 863
79	Th. Karypidis & Cie.	123 410 000	352 600
80	Avraam Kroustalas	293 034 000	837 240
81	G. Karanikolas & Söhne	48 231 000	137 803
82	Aquakulturanlagen in Makedonien	18 920 000	54 057
83	Triena	158 232 000	452 091
84	Ch. Doularakis	324 952 000	928 434
Zwischensumme		1 315 854 000	3 759 583

TABELLE 11

Artikel 17 Absatz 3	Begünstigte	GRD	ECU
85	Viotek	27 871 000	79 631
86	Sp. Malakatas & Cie.	29 558 000	84 451
87	Th. Karypidis & Cie.	10 728 000	30 651
88	Avraam Kroustalas	31 992 000	91 406
89	Aquakulturanlagen in Makedonien	25 944 000	74 126
Zwischensumme		126 093 000	360 266

TABELLE 12

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a)	Begünstigte	GRD	ECU
90	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Amfissa	135 900 000	388 286
91	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Voïos	248 000 000	708 571
92	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Kozani-Servion	150 440 000	429 829
93	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Grevena	130 000 000	371 429
94	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Egialia	298 872 000	853 920
95	Genossenschaft von Katakali	4 903 000	14 009
96	Genossenschaft von Dimitra	6 058 000	17 309
97	Genossenschaft von Kentro	21 146 000	60 417
98	Genossenschaft von Megaro	3 108 000	8 880
99	Vereinigung der griechischen Blumenzuchtgenossenschaften	1 130 000 000	3 228 571
100	Molkereigenossenschaft Filiaton, Igoumenitsa	2 101 409 000	6 004 026
101	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Orestiada	700 000 000	2 000 000
90	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Soufli	50 000 000	142 857
91	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Dydimoticho	350 000 000	1 000 000
92	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Ferra	50 000 000	142 857
93	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Alexandroupolis	50 000 000	142 857
94	SYNEKKO	100 000 000	285 714
Zwischensumme		5 529 836 000	15 799 531

TABELLE 13

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b)	Begünstigte	GRD	ECU
95	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pezi	5 425 100 000	15 500 286
96	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Archanon	1 878 600 000	5 367 429
97	Winzergenossenschaft von Chalkis	1 000 300 000	2 858 000
98	Weinbaugenossenschaft der Provinz Theben	3 739 800 000	10 685 143
99	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Naoussa	3 363 500 000	9 610 000
100	Landwirtschaftliche Genossenschaft der Region Aulis	35 500 000	101 429
101	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Heraklion	1 800 000 000	5 142 857
102	Genossenschafts-Zentralverband von Chania	171 000 000	488 571
103	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Levkas	156 900 000	448 286
104	Zentralgenossenschaft für Weinbauerzeugnisse	403 900 000	1 154 000
Zwischensumme		17 974 600 000	51 356 000

TABELLE 14

Artikel 17 Absatz 5	Begünstigte	GRD	ECU
105	Konstantinos Barbas	23 820 000	68 057
106	Spyros Barbavassiloglou	17 775 000	50 786
107	Georgios Barbavassiloglou	11 718 000	33 480
108	Sofoklis Barbavassiloglou	12 366 500	35 333
109	Vassilios Lambrou	6 204 000	17 726
110	Brüder Theodoros Minas	23 521 500	67 204
111	Theodoros Kanatsos	14 670 500	41 916
112	Aphroditi Passiakou	11 626 500	33 219
Zwischensumme		121 702 000	347 720

TABELLE 15

Artikel 17a Absatz 1	Begünstigte	GRD	ECU
113	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Rovies	227 870 377	651 058
114	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Chalkidike	375 000 000	1 071 429
115	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Polygyro	304 400 000	869 714
116	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pilio — nördliche Sporaden	599 000 000	1 711 429
117	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Atalanti	571 174 000	1 631 926
118	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Amfissa	315 100 000	900 286
Zwischensumme		2 392 544 377	6 835 841

TABELLE 16

Artikel 17a Absatz 3 Buchstabe a) und b)	Begünstigte	GRD	ECU
119	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Rethymno	87 000 000	248 571
120	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Korfu	700 000 000	2 000 000
121	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Lesbos	114 000 000	325 714
122	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Ierapetra	630 000 000	1 800 000
Zwischensumme		1 531 000 000	4 374 286

TABELLE 17

Artikel 17a Absatz 5	Begünstigte	GRD	ECU
123	Imkereigenossenschaft von Thassos	221 553 814	633 011
124	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Alexandroupolis	92 000 000	262 857
125	Geflügelzuchtgenossenschaft von Arta	751 000 000	2 145 714
126	Imkereigenossenschaft von Nikitis (Chalkidike)	98 000 000	280 000
Zwischensumme		1 162 553 814	3 321 582

TABELLE 18

Artikel 17a Absatz 6 Buchstabe a)	Begünstigte	GRD	ECU
127	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Aulis	318 500 000	910 000
128	KAÏR	2 000 000 000	5 714 286
129	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Region Attika	47 000 000	134 286
130	Winzergenossenschaft von Megara	566 889 000	1 619 683
Zwischensumme		2 932 389 000	8 378 254

TABELLE 19

Artikel 17a Absatz 7	Begünstigte	GRD	ECU
131	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Heraklion	641 228 000	1 832 080
132	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pezi	259 735 000	742 100
133	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Lassithio	40 666 000	116 189
Zwischensumme		941 629 000	2 690 369

TABELLE 20

Artikel 17a Absatz 8 Buchstabe a)	Begünstigte	GRD	ECU
134	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Karditsa	1 900 000 000	5 428 571
135	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Farsala	850 000 000	2 428 571
136	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Xanthi	600 000 000	1 714 286
137	SYNEKKO	971 000 000	2 774 286
138	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Rhodope	1 165 000 000	3 328 571
139	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Serres	600 000 000	1 714 286
140	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Alexandria	245 000 000	700 000
141	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Livadia	585 000 000	1 671 429
142	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Veria	357 000 000	1 020 000
143	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Saloniki	265 000 000	757 143
Zwischensumme		7 538 000 000	21 537 143

TABELLE 21

Artikel 17a Absatz 8 Buchstabe b)	Begünstigte	GRD	ECU
144	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Kilkis	213 000 000	608 571
145	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Kastoria	237 000 000	677 143
146	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Soufli	40 000 000	114 286
147	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Kozani	271 000 000	774 286
148	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Pangeo	199 000 000	568 571
149	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Theben	48 000 000	137 143
150	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Orfanio (Kavala)	50 000 000	142 857
Zwischensumme		1 058 000 000	3 022 857

TABELLE 22

Artikel 17a Absatz 8 Buchstabe c)	Begünstigte	GRD	ECU
151	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Veria	600 000 000	1 714 286
152	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Naoussa	74 400 000	212 571
153	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Alexandria	108 600 000	310 286
154	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Angelochori	86 000 000	245 714
155	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Edessa-Skydra	418 000 000	1 194 286
156	Landwirtschaftliche Genossenschaft von Rodochori	267 000 000	762 857
Zwischensumme		1 554 000 000	4 440 000

TABELLE 23

Artikel 17a Absatz 8 Buchstabe d)	Begünstigte	GRD	ECU
157	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Almyros	100 000 000	285 714
158	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Rethymnon	265 000 000	757 143
159	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Euböa	173 000 000	494 286
160	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Argolis	78 000 000	222 857
Zwischensumme		616 000 000	1 760 000

TABELLE 24

Artikel 17b	Begünstigte	GRD	ECU
161	ANTHOFARM	97 272 673	277 922
162	Charalambos Papageorgiou, Sohn von Dimitrios Papageorgiou	27 420 014	78 343
163	Ioannis Paparoubas, Sohn von Christos Paparoubas	6 786 920	19 391
164	Christos Anagnostopoulos, Sohn von Vaïos Anagnostopoulos	20 550 000	58 714
165	Georgios Ikonomou, Sohn von Apostolos Ikonomou	31 180 000	89 086
Zwischensumme		183 209 607	523 456

TABELLE 25

Artikel 17c	Begünstigte	GRD	ECU
166	Georgoulas Apostolos	20 777 510	59 364
167	Chryssanthi Zoulianiti, Ehefrau von Apostolos Zoulianiti	17 143 270	48 981
168	Efroussini Feka, Ehefrau von Nikolaos Feka	13 594 230	38 841
169	Theodoros Georgoulas	21 581 830	61 662
170	Konstantinia Liapi, Ehefrau von Eleftherios Liapi	11 282 420	32 235
171	Efthychia Garnara, Ehefrau von Thomas Garnara	24 446 130	69 846
172	Aglea Zouliani, Ehefrau von Efthymios Zouliani	13 420 750	38 345
173	Evangelos Koukos	2 622 350	7 492
174	Eleni Thomopoulou, Ehefrau von Apostolos Thomopoulou	23 314 010	66 611
175	Konstantinos Tsiakanas, Sohn von Apostolos Tsiakanas	9 351 270	26 718
176	Polyxeni Koukou, Ehefrau von Vaïos Koukou	26 886 890	76 820
177	Maria Liapi, Ehefrau von Thomas Liapi	16 923 290	48 352
178	Lambrini Repa, Ehefrau von Michaïl Repa	19 277 990	55 080
179	Ioannis Ritisios	89 002 430	254 293
180	Thomas Repas	6 578 280	18 795
181	Napoleon Koukos	8 623 280	24 638
182	Konstantinos Pliatsikas	2 956 500	8 447
183	Ioannis Valas	19 261 850	55 034
Zwischensumme		347 044 280	991 555

TABELLE 26

Artikel 21	Begünstigte	GRD	ECU
184	Regionalmarkt von Kouloura (Imathia)	954 884 500	2 728 241
185	Regionalmarkt von Volo	587 462 500	1 678 464
186	Regionalmarkt von Chania	810 014 500	2 314 327
Zwischensumme		2 352 361 500	6 721 033